Pamph.
Econ.
C. Law.
B

Die Bankbeamtenbewegung in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Albert Baumsteiger

aus Aachen.

LIBRARY
DEC 1 1912

Nürnberg 1911.

Benedikt Hilz, Spezialdruckerei für Dissertationen.

31761 09619362 8

Referent: Herr Professor Dr. R. Wilbrandt.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel. Die Konzentration im Bankgewerbe . . . 7
II. Kapitel. Die Lage der Bankbeamten 12
1. Abschnitt. Die Art ihrer Tätigkeit 12
2. Abschnitt. Die soziale Lage 23
a) Die Frauenarbeit 23
b) Das Lehrlingswesen 29
c) Die Stellenvermittelung 35
d) Die Fortbildung 41
e) Die Arbeitszeit 44
f) Wünsche bezügl. Abänderung einzelner sozialer Gesetze 50
3. Abschnitt. Die wirtschaftliche Lage und die Bestrebungen, durch Versicherung für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit Fürsorge zu treffen 55
a) Die wirtschaftliche Lage 55
b) Die Versicherung 62
III. Kapitel. Die Organisation der Bankbeamten . . . 75
1. Abschnitt. Die Entwickelung ihrer Berufsvereine . 75
a) Der Verein der Bankbeamten in Berlin 75
b) Der Deutsche Bankbeamtenverein 79
c) Fusionsbestrebungen 82
2. Abschnitt. Die Bankbeamten als Konsumenten . 83

I. Kapitel.

Die Konzentration im Bankgewerbe.

Die äußere Entwickelung unseres modernen staatlichen sowie gewerblichen Lebens ist gekennzeichnet durch die Tendenz zur Konzentration. Die Staaten, die sich jahrhundertelang als kleine Einzelterritorien erhalten haben, schließen sich zusammen — ich denke hier an die Einigung Italiens und Deutschlands — und diese so geschaffenen Großstaaten verbünden sich wieder untereinander, um zusammen als größere und wirkungsvollere Einheit auftreten zu können. In der rapiden Zunahme der Einwohnerzahl in unseren Industriestädten auf Kosten des platten Landes spiegelt sich eine ähnliche Entwickelung wieder. Ebenso beim Handwerker, der durch den Fabrikbetrieb, beim Kleinhändler, der durch das Warenhaus verdrängt wird. Überall sehen wir, wie der Kleinbetrieb immer mehr dem Großunternehmen weichen muß.

Hervorgerufen wurde diese Entwickelung zum Großbetriebe hauptsächlich durch die Vervollkommenung der Verkehrsmittel im 19. Jahrhundert (Schiffahrt und Eisenbahn), wodurch die Absatzmöglichkeit und das Absatzgebiet des einzelnen bedeutend erweitert wurde. Dieses veranlaßte ihn zu einer möglichst großen Ausdehnung seiner Produktion, um so die Produktionsanlagen besser auszunutzen.

Auch das Bankgewerbe, das vermöge der Bedeutung, die das Geldkapital in ihm spielt, sich besonders für

Kapitalkonzentrationen eignete, konnte sich dem Einfluß dieser allgemeinen Betriebsvergrößerungen nicht entziehen. Während bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts das Bankgewerbe noch ganz vorwiegend in den Händen von Einzelkaufleuten ruhte, sind diese jetzt meist gar nicht mehr in der Lage, den Ansprüchen der sich in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts bildenden Riesenbetriebe zu genügen, besonders bei der schweren Industrie und nachher auch bei der Elektrizitätsindustrie. Der stets wachsende Kapitalbedarf dieser Kolossalbetriebe in der Industrie verlangt ganz andere Vermittelungsinstitute für Kapital und Kredit, als sie im Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden. Während die Zahl und der Einfluß der Privatbankiers sich vermindert, wächst die Bedeutung der kapitalkräftigen Großbetriebe im Bankgewerbe ins ungeheuere.

Die Form der Aktien-Gesellschaft erleichterte die steigende Kapitalbeschaffung und ermöglichte eine dauernde Vergrößerung der Betriebe. So vermehrte die Deutsche Bank ihr Aktienkapital von 15 Millionen Mk. im Jahre 1870 auf 200 Millionen Mk. im Jahre 1909. Nach Rießer[1] betrug 1908 das Aktienkapital der 169 deutschen Kreditbanken mit einem Kapital von mindestens 1 Million Mk. zusammen 2646 Millionen Mk. Hiervon entfielen allein auf 8 Großbanken 1124 Millionen Mk. Während im Jahre 1895 die 8 Berliner Großbanken in Deutschland 41 Niederlassungen oder Filialgeschäfte unterhielten, stieg deren Zahl bis zum Jahre 1908 auf 333[2]. Dazu kommt, daß diese wenigen Großbanken sich auch bei fast sämtlichen Provinzbanken einen Ausschlag gebenden Einfluß durch Erwerb eines Teiles deren Aktien, durch Kom-

[1] Rießer 1910, Die Großbanken und ihre Konzentration S. 415.
[2] Rießer, aaO. S. 693.

manditierung oder Verträge zu sichern gewußt haben, sodaß tatsächlich das ganze deutsche Bankwesen von einigen wenigen Großbanken beherrscht wird.

Es gehören an[3] dem Konzern der
Bank für Handel und Industrie: 5 Banken mit 148 Geschäftsstellen,
Deutschen Bank: 14 Banken mit 474 Geschäftsstellen,
Direktion der Diskonto-Gesellschaft: 6 Banken mit 170 Geschäftsstellen,
Dresdner Bank: 9 Banken mit 297 Geschäftsstellen,
A. Schaaffhausen'scher Bankverein: 3 Banken mit 96 Geschäftsstellen.

Bei größeren Transaktionen, so besonders bei Wertpapieremissionen, vereinigen diese Bankgruppen sich sogar manchmal zu sogenannten Konsortien, um die betreffenden Wertpapiere schneller absetzen und das Risiko mehr verteilen zu können.

So hat sich für die Emittierung der Anleihen des Deutschen Reiches und Preußens das sogenannte Preußenkonsortium gebildet, dem außer der Reichsbank und der Seehandlung noch 18 bedeutende Bankfirmen angehören. Die daneben bestehende Rothschildgruppe umfaßt 13 Banken, das russische Anleihekonsortium 9 und das Syndikat für asiatische Geschäfte 16 Banken[4].

Hierdurch kann es vorkommen, daß bei solchen Emissionen jede Konkurrenz ausgeschaltet wird; nur eine Bank gibt als Vertreter des Bankenkonsortiums eine Offerte ab. Hierüber haben die Anleiheherausgeber, besonders die Städte, schon häufig Klage geführt.

In Verbindung mit den Konzentrationstendenzen hat sich auch die Zahl der im Geld- und Kredithandel ange-

---

[3] Rießer, aaO. S. 690 ff.
[4] O. Stillich 1907, Geld- und Bankwesen S. 135.

stellten Personen bedeutend vergrößert. Nach Sombart[5] betrug im Königreich Preußen alten Bestandes die Gesamtzahl der im Geld- und Kredithandel beschäftigten Personen im Jahre 1846 nur 1100; nach den Jahren des Aufschwunges stieg sie im Jahre 1858 auf 1774. In demselben Gebiete betrug im Jahre 1895 ihre Zahl 17 896.

Vom Jahre 1858 bis zum Jahre 1895, also in noch nicht vierzig Jahren, hat die Zahl der Bankbeamten hier um das zehnfache zugenommen, während die Bevölkerung in dieser Zeit sich nicht einmal verdoppelte.

Nach der Statistik des Deutschen Reiches vermehrte sich in Deutschland die Zahl der Erwerbstätigen im Geld- und Kredithandel vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1895 von 22 673 auf 36 175; im Jahre 1907 betrug deren Zahl gar 67 282. Sie stieg also in 25 Jahren um 197 %, während die Bevölkerung in dieser Zeit sich von 45 619 911 auf 61 720 529 vermehrte, also nur um 35 % zunahm.

Die Tendenz zur Vergrößerung der Bankunternehmungen zeigt sich uns ganz besonders, wenn wir nicht die Erwerbstätigen überhaupt, sondern nur die Bankbeamten betrachten.

Die erwähnten 1100 Personen, die in Preußen im Jahre 1846 im Geld- und Kredithandel beschäftigt waren, verteilten sich auf 442 Betriebe, sodaß also auf 442 Prinzipale nur 658 Gehilfen entfielen. 1858 waren in 602 Geschäften 1172 Gehilfen angestellt, während im Jahre 1895 von 17 896 Personen 15 133 Gehilfen waren. Es entfielen also 5—6 Gehilfen auf einen Betrieb[6]. Im Jahre 1907 waren unter 41 425 im Geld- und Kredithandel in Preußen beschäftigten Personen gar nur 4887 Prinzipale.

[5] Sombart, Die Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert S. 203.

[6] Sombart, aaO. S. 204.

Nach der Reichsstatistik hat der Umfang, besonders der großen Banken, sich in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich erweitert. Im Jahre 1882 bestanden im Deutschen Reiche 28 Betriebe mit 50 und mehr Angestellten; sie beschäftigten im ganzen 2697 Beamte. Die Zahl dieser Betriebe betrug im Jahre 1895 schon 66 mit 7802 Angestellten. Bei der letzten Zählung im Jahre 1907 stieg die Zahl dieser Betriebe gar auf 144 mit zusammen 22 215 Beamten. Hierunter sind zum erstenmal 3 Betriebe mit über 1000 Angestellten.

Es befand sich also im Jahre 1907 fast die Hälfte aller Bankbeamten in Großbetrieben mit einem Personal von 50 und mehr Personen, während im Jahre 1882 nur etwas mehr als ein Zehntel in solchen Betrieben tätig war. Vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1907 hat die Zahl der in Großbetrieben beschäftigten Personen fast um das neunfache zugenommen, während die Zahl der in Kleinbetrieben (unter 5 Angestellte) befindlichen Bankbeamten von 5570 auf 14 681 gestiegen ist, also noch nicht um das dreifache. Die Gesamtzahl der Bankbeamten hat sich in dieser Zeit um mehr als das vierfache vergrößert. Besonders rapide hat die Beamtenzahl bei der Deutschen Bank zugenommen. Sie stieg von 1862 im Jahre 1899 auf 2398 im Jahre 1901[7]. Ende 1908 betrug sie gar 4860.

Die Bankenkonzentration hat sich vor allem in den Großstädten, und hier wiederum in ganz besonderem Maße in Berlin vollzogen. Nach der Reichsstatistik stieg die Zahl der Bankbeamten in Berlin von 4554 im Jahre 1895 auf 6617 im Jahre 1907; d. h. fast ein Viertel der in Städten über 100 000 Einwohnern angestellten Beamten entfiel auf Berlin.

---

[7] Sombart, aaO. S. 204.

In Bezug auf die Bankbeamten war die Konzentration im Bankgewerbe von manchen ungünstigen Erscheinungen begleitet. Den Grundsätzen der Menschenökonomie wurde oft nur wenig Rechnung getragen.

II. Kapitel.

Die Lage der Bankbeamten.

1. Abschnitt.

Die Art ihrer Tätigkeit.

Mit der zunehmenden Vergrößerung der industriellen Betriebe im vergangenen Jahrhundert ging eine Spezialisierung der Arbeit Hand in Hand, die eine durchgreifende Änderung der Betriebsweise und des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge hatte.

In den Großbetrieben entstand zuerst der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Die Vorzüge des alten idealen Arbeitsverhältnisses des Gewerbegehilfen in der Werkstatt, die Gemeinsamkeit der Arbeit, das Wohlgefallen an gelungener Arbeit, die guten Beziehungen auch zur Familie des Meisters, die Aussicht auf baldige Selbständigkeit, dieses alles verschwand, und an seine Stelle trat die Lohnbeschäftigung in der Fabrik als Lebensberuf. Hier wird dem einzelnen Arbeiter durch die weitgehende Arbeitsteilung nur eine ganz einförmige Teilarbeit zugewiesen, während er von dem sonstigen Produktionsprozeß meist nichts zu sehen bekommt, sodaß das

Interesse an dem Erfolge seiner Arbeit erlahmt. Da der Arbeiter in dieser Tätigkeit, die ja meist keine besondere Ausbildung voraussetzt, leicht durch andere ersetzt werden kann, so lockert sich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr und mehr.

In einer ähnlichen Entwickelung scheint auch das Bankgewerbe augenblicklich begriffen zu sein. In Verbindung mit der Vergrößerung der Betriebe und der Konzentration im Bankgewerbe in den letzten 20 Jahren hat auch hier die Arbeitsteilung immer größeren Umfang angenommen.

Bei den früher die Regel bildenden kleinen Geschäften mit nur wenigen Beamten läßt sich eine Arbeitsteilung überhaupt nicht durchführen. Hier muß jeder Angestellte den ganzen Arbeitsprozeß beherrschen und befähigt sein, alle vorkommenden Arbeiten zu erledigen. Er muß korrespondieren und die Bilanz anfertigen, er muß die Börsengeschäfte und die Effektenverwaltung kennen, er muß den Chef vertreten, das Publikum am Schalter bedienen und ihm Rat und Auskunft erteilen können. Es ist ihm also Gelegenheit geboten, durch eine vielseitige Beschäftigung sich einen Überblick über den ganzen Betrieb zu verschaffen, sodaß er sich auch die Fähigkeit erwirbt, ein eigenes Geschäft zu begründen und sachgemäß zu leiten. Diese bessere Ausbildung der Bankbeamten in kleinen Geschäften macht sie hier nicht leicht ersetzbar, sodaß auch das Gehalt meistens entsprechend hoch ist.

Ganz anders ist die Art der Beschäftigung in einer unserer modernen Großbanken. Die charakteristische Erscheinung, die hier den Betrieb kennzeichnet, ist die zunehmende Arbeitsteilung innerhalb des einzelnen Unternehmens. Es ist natürlich, daß diese Entwickelung auch auf die Verhältnisse der Bankbeamten einen großen Einfluß ausgeübt hat. Es werden ähnliche Zustände ge-

schaffen, wie sie eine zünftlerische Engherzigkeit früher durch Gesetz entstehen ließ[1]:

„In Frankreich wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts allein über 100 verschiedenartige Seidenzeuge gewebt und in Avignon z. B. war es Gesetz, daß jeder Lehrling sich immer nur einer Fabrikationsart widmen und nicht die Verfertigung mehrer Zeugarten zugleich lernen durfte."

Der in einer Großbank angestellte Beamte hat heute in vielen Fällen ein eng begrenztes Arbeitsfeld vor sich, über das er meist nicht hinaus zu blicken vermag. Es vollzieht sich eine strenge Scheidung zwischen der Wechselabteilung, der Effektenabteilung, der Buchhalterei, der Korrespondenz ꝛc. Ja, sogar in den einzelnen Abteilungen unterliegen die Arbeiten einer scharfen Trennung. So hat ein Beamter der Wechselabteilung Tag aus Tag ein nur nachzusehen, ob die eingehenden Wechsel richtig ausgestellt und gestempelt sind; ein anderer notiert den Bezogenen und den Aussteller der Wechsel, ein dritter den Verfall; wieder ein anderer hat von morgens früh bis abends spät nur die Wechsel zu sortieren. In der Effektenabteilung ist es ähnlich; der eine stellt nur Schlußnoten aus; ein anderer bedient das Publikum; ein dritter fertigt nur Effektenabrechnungen an; ein vierter rechnet die Stückzinsen nach ꝛc. Auch die Arbeiten in der Buchhalterei sind vielfach zerlegt worden. Es gibt hier Beamte, die nur Zinszahlen zu rechnen haben, d. h. zu multiplizieren und zu addieren. Als Hilfsmittel werden hierbei häufig besondere Tabellen benutzt. Rechenmaschinen sind m. W. nicht in Gebrauch. Selbst die Korrespondenz vereinfacht sich dahin, daß in vielen Fällen nur Formulare

[1] Karl Marx, Das Kapital, 6. Aufl. 1909 S. 318.

auszufüllen sind. Eine große Anzahl dieser Posten erfordert auch häufig gar keine spezielle Vorbildung; eine saubere Handschrift und flottes Rechnen genügen vollkommen, um sich hier einzuarbeiten.

Dazu kommt, daß es meist sehr schwierig ist, die Bankleiter dazu zu bewegen, eine andere Verteilung der einzelnen Arbeiten unter die Beamten vorzunehmen, da ja wegen der großen Menge der Teilarbeit, die ein in seiner Spezialität eingeübter Beamter zu erledigen hat, bei einem Wechsel der Posten ungeübte Beamte die Arbeitslast in der ersten Zeit kaum zu bewältigen vermögen.

Die notwendige Folge hiervon ist, daß die bisher hochgeschätzte kaufmännische Arbeitskraft allmählich zu einer ganz mechanischen Handarbeit herabgedrückt werden wird. Die Übersicht über den Gesamtbetrieb, die früher den Kaufmann auszeichnete, geht verloren, da der einzelne vom Bankgeschäft selbst nur wenig zu sehen bekommt. Er verliert daher mehr und mehr die Fähigkeit zur Übernahme anderer Posten, und die langjährige einseitige Beschäftigung läßt die Arbeitsfreudigkeit oft ersterben.

Der Münchener Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner erwähnte in einem Vortrage, den er im Anfang dieses Jahres hielt, als wir seine Fortbildungsschulen besichtigten, daß er die Belebung der Arbeitsfreude für die wertvollste Grundlage halte, um die moralischen Kräfte des Menschen zu wecken und ihm die Zufriedenheit mit seinem Lebensberufe wieder zu geben, die ihm bei der weit durchgeführten Arbeitsteilung in unserer Industrie meistens verloren gegangen sei. Freude an der Arbeit könne der einzelne aber nur empfinden, wenn er die Übersicht über den ganzen Produktionsprozeß wiedergewinnen könne. Auf Grund seiner langjährigen Beobachtungen und seiner Studien in Amerika glaube er, daß dieses nur durch einen periodischen Wechsel der Arbeit des einzelnen zu erreichen

sei derart, daß dieser nacheinander die einzelnen Teilarbeiten verrichte und so allmählich den vollständigen Produktionsprozeß wieder kennen lerne.

Die Folgen der Spezialisierung der Arbeit wurden von A. Smith schon treffend wie folgt charakterisiert[2]: „Mit dem Fortschreiten der Arbeitsteilung wird die Beschäftigung der weitaus meisten von Arbeit Lebenden, d. h. der großen Volksmasse auf einige, oft nur ein oder zwei, sehr einfache Verrichtungen beschränkt. Der Verstand des Menschen aber bildet sich notwendig durch seine gewöhnliche Beschäftigung. Derjenige, der sein ganzes Leben mit der Verrichtung einiger weniger Hantierungen verbringt, deren Wirkungen ebenfalls stets dieselben oder nahezu dieselben sind, hat keine Gelegenheit, seinen Verstand zu üben oder seine Erfindungskraft zur Überwindung von Schwierigkeiten anzustrengen, die ihm eben niemals begegnen. Er verliert also naturgemäß die Übung in diesen geistigen Fähigkeiten und wird in der Regel so dumm und unwissend wie möglich. Sein Stumpfsinn macht ihn nicht nur unfähig, an einer vernünftigen Unterhaltung teil zu nehmen oder Gefallen daran zu finden, sondern auch unfähig zu jedem hochherzigen, edelsinnigen oder zarten Gefühle, und es fehlt ihm daher oft jedes Urteil über die gewöhnlichsten Pflichten selbst des täglichen Lebens. Sogar seine körperlichen Fähigkeiten werden dadurch beeinträchtigt, sodaß er keiner anderen Beschäftigung als der ihm gewöhnten mit Kraft und Ausdauer obliegen kann. So scheint er seine Geschicklichkeit in seinem eigentlichen Gewerbe auf Kosten seiner geistigen, bürgerlichen und militärischen Fähigkeiten zu erwerben."

Aber nicht nur die Stellung der Bankbeamten, sondern

---

[2] Adam Smith, Wealth of Nations, übersetzt von Dr. Loewenthal 1882, II. Bd. S. 292.

auch die gesunde Entwicklung des ganzen Bankgewerbes kann dadurch in Frage gestellt werden, daß die Angestellten oft an Vielseitigkeit der Fachausbildung verlieren, und daß dem einzelnen nur selten Gelegenheit gegeben ist, sich aus der Masse seiner Mitarbeiter herauszuheben und seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen.

Die steigenden Unterschiede in der Lebenshaltung und im Besitz lockerten auch die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Prinzipal und Angestellten und führten zur gegenseitigen Entfremdung, sodaß der Chef meist gar nicht in der Lage ist, aus der Schar seiner Beamten denjenigen herauszufinden, dessen Fähigkeiten und Kenntnisse, verbunden mit weitem Blick und Organisationstalent, ihn für die Stellung eines Bankleiters geeignet machen.

Als Vorstände der einzelnen Abteilungen der Banken sind meistens Prokuristen tätig, die als Vermittelungsinstanz zwischen Direktion und Beamten dienen. Sie haben die Anweisungen der Direktoren auszuführen, diesen die Bemühung um Einzelheiten größtenteils abzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang in ihren Abteilungen zu sorgen. Der Korrespondenzvorsteher hat die ordnungsmäßige Erledigung des Briefwechsels zu überwachen; der Chef der Wechselabteilung muß die Buchung der einlaufenden Wechsel, Checks und Devisen beaufsichtigen, die Art ihrer Abrechnung bestimmen und das Wechselportefeuille kontrollieren. Dem Vorsteher der Effektenabteilung obliegt der Verkehr mit der Kundschaft, der er bei Kapitalanlagen und auch behufs Durchführung der Effektentransaktionen der Bank geeignete Ratschläge zu erteilen hat.

Verhältnismäßig vielseitig ist die Tätigkeit der Depositenkassenvorsteher. Die Depositenkassen sind kleine Filialbetriebe der Großbanken, die alle Bankgeschäfte mit Ausnahme des Emissionsgeschäftes betreiben.

Im Jahre 1908 unterhielten die 8 deutschen Groß-

banken 264 Depositenkassen, während deren Zahl 1896 erst 27 betrug[3]. „Sehr bald wird die Zeit kommen, wo der Aufmarsch der Depositenkassen in Berlin lebhaft an das Bild erinnert, welches als Merkmal der industriellen Konzentration von der Gegend von Duisburg bis Dortmund gezeichnet wurde:

Schacht liegt an Schacht, Hochofen an Hochofen[4]."

Die Kundschaft der Depositenkassen setzt sich hauptsächlich aus kleineren und mittleren Geschäftsleuten und Kapitalisten zusammen. Sie können hier ihre Kassenbestände und ihre Ersparnisse auch in kleineren Summen Zins tragend anlegen. Auch der An- und Verkauf von Wertpapieren wird eifrig gepflegt. Die Großbanken erhalten so die in kleineren Beträgen eingezahlten Depositengelder und beschaffen sich auf diese Weise einen Teil der Mittel, deren sie zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Kundschaft sowie zur Durchführung ihrer eigenen Finanzoperationen bedürfen. Um welche Summen es sich dabei handelt, zeigt folgende Aufstellung. Im Jahre 1908 betrugen die Depositenguthaben[5]:

489 Millionen Mk. bei der Deutschen Bank,
224 „ „ „ „ Dresdner Bank,
218 „ „ „ „ Diskonto-Gesellschaft,
108 „ „ „ „ Darmstädter Bank.

Andererseits verschaffen die Depositenkassen den Großbanken einen umfangreichen ständigen Kundenkreis, den sie zur Absetzung der von ihnen emittierten Wertpapiere nötig haben.

Die Vorsteher der Depositenkassen sind meistens Beamte, die das Bankgeschäft vollständig beherrschen, da sie

---

[3] Rießer, aaO. S. 693.
[4] Rießer, aaO. S. 533.
[5] Rießer, aaO. S. 165 ff.

ja selbständig mit der Kundschaft unterhandeln und sowohl im Konto-Korrent- und Wechselverkehr, als auch im Börsen- und Depotwesen erfahren sein müssen; denn eine Arbeitsteilung läßt sich hier wegen des relativ geringen Umfanges der Depositenkassen nicht einführen. Die Depositenkassenvorsteher sind daher noch am ehesten befähigt, eine leitende Stellung zu bekleiden.

Die eigentliche Leitung der Großbanken und die Bestimmung ihrer Geschäftspolitik liegt in den Händen der Direktoren. Es sind dieses Stellungen, die eine große Initiative und außerordentliche organisatorische Fähigkeiten verlangen. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich wesentlich von derjenigen eines Provinzbankiers. Der Privatbankier und die Provinzbank können wohl geeignet sein, durch lokale Anpassung und durch die örtlichen Beziehungen das Wertpapiergeschäft zu vermitteln, vermöge der genauen Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse der örtlichen Geschäftswelt Personalkredit zu gewähren und auch die Kleinindustrie zu fördern, deren Bedürfnisse sie am besten übersehen können.

Die Aufgaben der Leiter der Großbanken dagegen sind vielfach ganz andere. Sie haben den allgemeinen nationalen wie auch wirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Sowohl die deutsche Industrie als auch der deutsche Handel verdanken ihnen einen großen Teil ihres Aufschwunges. Die deutsche Schiffahrts- und Kolonialpolitik ist durch Bereitstellung großer Summen für solche Werte unterstützt worden. „Die Banken sind in Deutschland geradezu Beförderer des Unternehmungsgeistes geworden, Schrittmacher für Industrie und Handel[6].“

Um die geschäftliche Entwickelung in gesunde Bahnen zu lenken, müssen die Bankdirektoren die Kreditanträge

[6] Sombart, aaO. S. 217.

kritisch beurteilen können und übermäßige Kreditwünsche zurückweisen. Sie müssen, um hierzu imstande zu sein, die Geschäftslage in Industrie und Handel möglichst genau kennen und unzweckmäßige Vergrößerung der Betriebe durch Verweigerung der hierzu nötigen Mittel zu verhindern suchen. Während der Provinzbankier seine überflüssigen Mittel vielfach der mit ihm in Verbindung stehenden Berliner Großbank überweist, erwächst dem Großbankdirektor die oft schwierige Aufgabe, für solche Überschüsse eine befriedigende Anlage zu finden. Außer dem Ausleihen dieser Gelder an Staat und Industrie sind die Banken auch selbständig mit der Gründung der verschiedenartigsten Unternehmungen vorgegangen. Amerikanische, türkische und chinesische Bahnen sind durch die Vermittelung des deutschen Bankkapitals erbaut worden, und deutsche Großbanken waren es, die rumänische Petroleumfelder für die deutsche Industrie mit Beschlag belegten.

Durch die Mannigfaltigkeit der Unternehmungen muß eine möglichste Risikoverteilung durchgeführt werden, sodaß gemäß dem Gesetze von der großen Zahl Verluste möglichst kompensiert werden können.

Die Bankdirektoren müssen den Markt genau kennen und den passenden Augenblick erfassen können, in welchem die finanzierten Unternehmungen nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft abgestoßen und ihre Werte in geeigneten Kreisen dauernd plaziert werden können. Weiter muß der Großbankdirektor aus den Veränderungen der Zinssätze, aus gesteigertem Kreditbegehr und aus dem Anwachsen der Börsenspekulation das Herannahen von Geschäftsschwankungen und Stockungen, von Überproduktion und Absatznöten und von sonstigen Begleiterscheinungen der Krisen ersehen können, um durch eine möglichst vorsichtige Geschäftspolitik die Folgen zu mildern.

Der Großbankdirektor hat also eine äußerst vielgestaltige Aufgabe zu bewältigen. Mit der Vergrößerung unserer Banken und dem Untergang vieler Privatbankiers häufen sich die Klagen, daß es unseren großen Bankfirmen immer schwerer würde, die zur Bekleidung leitender Posten geeigneten Persönlichkeiten zu erlangen.

Im Anfang dieses Jahres hat der Deutsche Bankbeamten-Verein sich in dankenswerter Weise bemüht, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit einmal eindringlich auf diesen Punkt hinzulenken. Er hat bei den Leitern der Bankfirmen und bei einer Anzahl Nationalökonomen und Handelsredakteuren eine Umfrage veranstaltet, welche Mittel sie für geeignet hielten, durch Mitwirkung der Banken die Ausbildung der Angestellten zu fördern und ihnen Gelegenheit zu geben zur Erlangung von ihren Fähigkeiten entsprechenden Stellungen. Die Resultate dieser Umfrage sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden.

Ich glaube, daß mit der Zeit sich bei den Bankangestellten eine Trennung vollziehen wird in Bankbeamte und in Bankarbeiter. Der jetzige Zustand, daß man auch zu den ganz einseitigen Arbeiten ausgebildete Bankbeamte heranzieht, ist in hohem Maße unökonomisch. Er bedeutet eine große Verschwendung von Menschenkraft dadurch, daß man die Bankbeamten die höheren Schulen besuchen läßt und sie zu weitgehenden theoretischen Studien veranlaßt, um dann die oft unter großen Mühen und Kosten erworbenen Kenntnisse einfach brach liegen zu lassen. Anzeichen für eine Heranziehung von unausgebildetem Personal finden sich schon mehrfach. So werden in vielen Fällen die ganze Registratur und Expedition, ja auch schon häufig Posten in der Wechselabteilung und in der Auskunftei, wo die eingezogenen Auskünfte über die Kunden und die Wechselschuldner gesammelt werden, mit nicht aus dem Bankfache hervorgegangenen Angestellten,

mit Militäranwärtern und Leuten mit ähnlicher Vorbildung besetzt, deren Stellung derjenigen eines Lohnarbeiters in vielen Punkten ähnelt. Diese Entwickelung wird m. E. noch einen bedeutend größeren Umfang annehmen. Wenn in der Übergangszeit dieses auch manchmal zu Entlassungen von Bankbeamten führen wird, so wird es doch im großen und ganzen in vielen Beziehungen ökonomischer sein, als der jetzige Zustand. Die Arbeitgeber erhalten so für einen großen Teil der zu erledigenden Arbeiten billigere Kräfte, die eine bedeutende Ersparnis darstellen würden. Auch für die Bankbeamten wäre eine solche Gestaltung vorteilhaft. Sie wären nicht mehr gezwungen, sich mit mechanischen Arbeiten abzugeben, die ihrer Vorbildung in keiner Weise entsprechen. Außerdem würden ihre Gehälter günstig beeinflußt werden, denn diejenigen genügend ausgebildeten Beamten, die jetzt noch in untergeordneten Stellungen tätig sind und so auch die Gehälter der besser entlohnten Angestellten herabdrücken, würden dann ja in Wegfall kommen. Das Bankgewerbe würde so nur den Spuren der Industrie nachfolgen, in der sich auch die Stellung des früheren Gewerbegehilfen in die des Lohnarbeiters und die des Ingenieurs teilte.

Durch eine solche Trennung der Angestellten im Bankgewerbe in gelernte und in ungelernte, verbunden mit einem periodischen Wechsel der von dem einzelnen Beamten zu erledigenden Arbeiten, können die ersteren auch die vielfach verloren gegangene Übersicht über den ganzen Geschäftsgang wieder gewinnen und die zur Bekleidung leitender Posten nötige umsichtige kaufmännische Geschäftshandhabung sich aneignen. Ferner ist es alsdann leichter, durch geeignetes Ineinanderarbeiten eine wirksame Kontrolle gegen Unredlichkeiten durchzuführen, da jeder in der Arbeit des anderen genau Bescheid weiß und nicht, wie es jetzt oft der Fall ist, in nur einer einzelnen

Tätigkeit ein routinierter Spezialist ist, der die Arbeit seines Kollegen nur schwer zu beurteilen und zu beaufsichtigen vermag.

2. Abschnitt.

Die soziale Lage.

a) Die Frauenarbeit.

Aus der im vorhergehenden Abschnitt geschilderten weitgehenden Arbeitszerlegung im Bankgewerbe haben die weiblichen Handlungsgehilfen am raschesten Vorteil gezogen; zum Teil sogar ist der Handlungsgehilfin erst durch die Arbeitsteilung der Eintritt in das Bankgewerbe ermöglicht worden. Über den Umfang der Frauenarbeit im Bankgewerbe entnehme ich folgendes der Berufsstatistik des Deutschen Reiches. Im Geld- und Kredithandel waren beschäftigt:

im Jahre	männl. Beamte	weibl. Beamte
1882	11 515	87
1895	22 177	422
1907	46 301	2695

Es entfielen also auf 1000 männliche Beamten im Jahre

1882	1895	1907
7.55	19.03	58.20 weibl. Angestellte.

Die Zahl der weiblichen Angestellten hat demnach vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1907 achtmal stärker zugenommen, als die Zahl der männlichen Beamten in dem gleichen Zeitraum.

Es ist interessant, die Verteilung der Frauenarbeit im Geld- und Kredithandel noch etwas näher zu betrachten.

Es waren im Jahre 1907 beschäftigt

in Großstädten (100 000 Einwohner und mehr):
26 526 männl. Beamte und 2006 weibl. Beamte,

im übrigen Deutschland:
19 875 männl. Beamte und 689 weibl. Beamte.

Auf 1000 männliche Beamte kamen also in den Großstädten 75.62, im übrigen Deutschland aber nur 34.61 weibliche Angestellte.

In den Großstädten ist demnach die Zahl der weiblichen Angestellten im Verhältnis zu den männlichen mehr als doppelt so groß, wie in kleineren Orten. Dieses erklärt sich wohl daraus, daß unsere modernen Großbanken mit ihrer die Frauenarbeit ermöglichenden intensiven Arbeitsteilung nur in den Großstädten anzutreffen sind, während die mittleren und kleinen Geschäfte im übrigen Deutschland für weibliche Hilfskräfte nicht so große Verwendung haben, die auch hier nicht so leicht zu beschaffen sind, da die Ausbildungsgelegenheit nicht so günstig ist, wie in den Großstädten.

Die relativ größte Zahl der weiblichen Angestellten im Geld- und Kredithandel finden wir in München. Während z. B. in Berlin im Jahre 1907 auf 1000 männliche Beamten 56.03 weibliche entfielen, betrug deren Zahl in München 236.76, also mehr als ein Viertel. Ein Hauptgrund hierfür ist zunächst, daß das kaufmännische Fortbildungsschulwesen für Mädchen in München von dem bekannten Schulrat Dr. Kerschensteiner geradezu vorbildlich organisiert ist, sodaß den Münchener Firmen genügend wohlausgebildete Handlungsgehilfinnen zur Verfügung stehen. Die kaufmännische Abteilung der Kerschensteiner'schen Fortbildungsschule wurde im Schuljahre 1895/96 von 370, 1906/07 von 688 Schülerinnen besucht[7].

[7] Kerschensteiner, Das Münchener Fortbildungsschulwesen S. 89.

Außerdem bietet die Städtische Riemerschmid'sche Handelsschule für Mädchen in München günstige Gelegenheit, sich durch einen dreijährigen Schulkursus eine gründliche kaufmännische Ausbildung zu verschaffen. Nach dem letzten Jahresberichte war die Anstalt im Jahre 1899/1900 von 367 Schülerinnen besucht, deren Zahl im Jahre 1910/11 auf 541 stieg.

Sodann findet die größere Verwendung der Frauenarbeit in München ihre Erklärung darin, daß viele weibliche Kräfte, die anderwärts die Industrie oder Handelsunternehmungen beschäftigen, hier frei sind, da München ja keine ausgeprägte Industrie- oder Handelsstadt ist. Aus diesem Grund ist wohl auch im Osten Deutschlands die Zahl der weiblichen Angestellten größer als der Durchschnitt. So sind z. B. in Danzig neben 159 männlichen Beamten 22 weibliche beschäftigt.

Die steigende Zunahme der Zahl der Handlungsgehilfinnen in den letzten Jahren hat das Problem der Frauenarbeit auch im Handel akut gemacht, der ursprünglich das Herrschaftsgebiet des Mannes war, während die Frau ihren natürlichen Arbeitskreis im Haushalte, in der Familie fand. Die moderne Entwickelung hat nun die für den Haushalt noch zu verrichtenden Tätigkeiten immer mehr eingeschränkt. Die heutige Industrie hat viele früher von den Hausfrauen und Haustöchtern besorgten Arbeiten, wie Spinnen, Weben, Nähen, Seifekochen, Lichterziehen, Bierbrauen, Backen und Schlachten, schon ganz an sich gerissen; selbst Waschen, Kochen, Einmachen werden ihnen immer mehr abgenommen. Es finden daher die Frauen und Töchter heute im Haushalte häufig keine ausreichende Beschäftigung mehr, sodaß sie veranlaßt werden, sich draußen nach einer entsprechenden Betätigung umzusehen. Dazu kommt, daß die Haushaltführung dadurch, daß die Eigenarbeit so sehr in ihr verdrängt worden ist, mehr Geldausgaben

erfordert, während die den Männern gezahlten Gehälter wohl kaum in entsprechendem Maße gestiegen sein dürften, sodaß in manchem Haushalte die weiblichen Familienangehörigen gezwungen sind, das Geld für diejenigen Güter, die sie früher mit eigener Arbeit herstellten, jetzt selbst zu verdienen. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Heiratsaussichten für junge Bürgerstöchter sich, wie die Statistiken zeigen, wesentlich verringert haben, zum Teil, weil der Prozentsatz der ledig bleibenden Männer sich vergrößert oder auch, weil die allgemeine Lage denselben die Familiengründung erst in späteren Jahren gestattet.

Die moderne Wirtschafts- und Kulturentwickelung hat so die Frau in das Erwerbsleben hinausgedrängt und somit das Problem der Frauenfrage geschaffen. Hierbei kann es sich also nach dem vorhergehenden nicht darum handeln, die weibliche Berufsarbeit überhaupt zu beseitigen, sondern das Ziel kann nur sein, sie in die richtigen Bahnen zu lenken und ihr eine solche Tätigkeit zuzuweisen, die der geringeren Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers und seiner geschlechtlichen Eigenart entspricht, damit nicht in dem höchsten und wichtigsten Berufe der Frau, in der Mutterschaft, die Kraft und die Gesundheit unserer Nachkommen in Frage gestellt wird.

Obgleich nun nach den bisherigen Erfahrungen die Gesundheit der Handlungsgehilfinnen häufig Schaden leidet durch die anstrengende Berufsarbeit (Blutarmut, Bleichsucht, Nervosität, Schwindsucht), so ist dennoch der Andrang zu dem kaufmännischen Beruf sehr erheblich. Wäscherin, Büglerin, Kinderwärterin oder Dienstmädchen wollen die jungen Mädchen nicht werden, weil diese Tätigkeit gesellschaftlich niedriger bewertet wird, und weil vielen eine Stelle nicht paßt, in der sie stets gebunden sind und auf ihre persönliche Freiheit verzichten müssen. Sie

wählen daher lieber den Beruf der Handlungsgehilfin, besonders da deren gesellschaftliche Stellung meistens durchaus geachtet ist. Dazu kommt, daß hier die Ausbildungszeit nur sehr kurz ist. Besonders im Bankgewerbe wird ein weiblicher Lehrling wohl zu den Seltenheiten gehören. Die Mädchen erwerben sich ihre Kenntnisse, die sich häufig auf Stenographie und Maschinenschreiben beschränken, in vielen Fällen in einem Kursus von einigen Monaten an einer sogenannten Handelsschule.

Erst die Arbeitsteilung in den modernen Großbanken hat die Anstellung solcher einseitig vorgebildeter Handlungsgehilfinnen ermöglicht. Entsprechend der unvollkommenen Ausbildung ist auch das Gehalt, zumal da die jungen Mädchen meistens ihre Stellung nicht als Lebensberuf auffassen, sondern nur als eine vorübergehende Beschäftigung bis zu ihrer Verheiratung; dieses zeigt auch deutlich die Berufsstatistik des Deutschen Reiches, wonach im Jahre 1907 im Geld- und Kredithandel nur 37,3 % der weiblichen Angestellten über 25 Jahre alt waren. Da die Mädchen also ihren Beruf nur kurze Zeit inne haben, und besonders da die Mehrzahl derselben im Haushalte der Eltern leben und nur eine Beihilfe hierzu zusteuern wollen, so messen sie der Gehaltsfrage eine geringere Bedeutung bei als die männlichen Beamten, und begnügen sich oft mit einer nur ganz geringen Vergütung. Da sie aber vielfach bei der weitgehenden Arbeitsteilung in Konkurrenz mit ihren einstweilen den allgemeinen Verhältnissen entsprechend höher bezahlten männlichen Kollegen treten, so wird wahrscheinlich die Folge sein, daß auch die Gehälter der männlichen Beamten allmählich sinken werden, da die Bezahlung sich auf die Dauer nach dem Lohn desjenigen richtet, der für die betreffende Arbeit noch ausreicht.

Diese Befürchtungen haben die Handlungsgehilfenvereine veranlaßt, zu der Frauenfrage Stellung zu nehmen. Während der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband bis heute in kurzsichtiger Weise an der Bekämpfung jeglicher Frauenarbeit im Handelsgewerbe festgehalten hat, vertreten die anderen Organisationen, auch die Bankbeamtenvereine, einen mittleren Standpunkt. Sie befürworten eine bessere und längere Ausbildung der Handlungsgehilfinnen, um sie zu zwingen, ihre Gehaltsansprüche zu erhöhen. Doch würde das insofern unökonomisch sein, weil die Handlungsgehilfin trotz ihrer bisherigen abgekürzten Ausbildung ihrer Stellung zur Bedienung der Schreibmaschine ꝛc. gewachsen ist. Von einer längeren Ausbildungszeit würde sie in den paar Jahren, die sie meist nur in Stellung bleibt, wohl nur selten Vorteile haben. Auch durch Organisation der weiblichen Angestellten glaubt man diese zu höheren Gehaltsforderungen bringen zu können. Dieses dürfte aber ebenfalls wegen der kurzen Zeit, die die einzelne Handlungsgehilfin der Organisation nur angehören würde, und wegen der weiblichen Interessenlosigkeit und Schüchternheit mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden sein.

In seinem Referat vom 12. Mai 1911 in der Gesellschaft für Soziale Reform verlangt Obermedizinalrat v. Gruber, München, für weibliche Jugendliche nur halbtägige Beschäftigung. Ebenso empfiehlt Herkner diese für verheiratete Arbeiterinnen. Außer einer Beschränkung der Arbeitszeit weiblicher Personen auf einen halben Tag ließe sich für das Bankgewerbe eine Lösung der Frauenfrage finden, wenn die im vorhergehenden Abschnitt besprochene Trennung der Bankangestellten in Bankarbeiter, die die mehr mechanischen Arbeiten erledigen, zu denen nur geringe Kenntnisse nötig sind, und in qualifizierte kaufmännische Bankbeamte durchgeführt würde. Zu den

ersteren niedriger entlohnten Stellen, die auch jetzt schon vielfach von Mädchen bekleidet werden, könnte man das weniger ausgebildete männliche und weibliche Personal verwenden, während die besser bezahlten Posten der Bankbeamten denjenigen vorbehalten würden, die sich eine gründliche kaufmännische Ausbildung angeeignet haben, der die Mädchen sich einstweilen wohl nur in Ausnahmefällen unterziehen werden, da meistens ihre Zukunftsgedanken noch auf die Heirat und nicht auf eine rast- und freudlose Berufsarbeit gerichtet sind.

Wenn es einstweilen noch die Regel ist, daß die Mädchen bei ihrer Heirat ihren Beruf teils freiwillig teils gezwungen aufgeben, so scheint doch die Entwickelung zu einer Verbindung von Beruf und Mutterschaft hinzuführen. Ein Teil der deutschen Lehrerinnen kämpft schon lange um das Recht auf Ehe und Mutterschaft, das ihnen wie den Beamtinnen im Staats- und Eisenbahndienst, den Telephonistinnen und Schalterbeamtinnen, noch versagt ist. Bei einer Vereinigung von Beruf und Ehe würde auch wohl die Ausbildung der Frauen wesentlich vertieft werden, was diese einstweilen häufig als Verschwendung betrachten, da sie den Beruf ja z. T. nur kurze Zeit ausüben.

b) Das Lehrlingswesen.

Von größerer Wichtigkeit als das Problem der Frauenarbeit, dessen endgültige Lösung wohl der Zukunft überlassen werden muß, ist augenblicklich im Bankgewerbe die Gestaltung des Lehrlingswesens. Sie ist die Grundlage der kaufmännischen Ausbildung, und von ihr hängt es meist ab, ob der Beamte auch einem verantwortlichen, höheren Posten gewachsen ist, wozu er eines weiten, sicheren Blickes, eines klaren und raschen Urteils und eines ener-

gischen, kraftvollen Handelns bedarf, oder ob seine ganzen Kenntnisse und Fähigkeiten sich auf eine mechanische Teilarbeit beschränken.

Über das Lehrlingswesen im Bankgewerbe sind schon mehrfach Klagen laut geworden, die sich meist auf die Art der Ausbildung und auf die Zahl der Lehrlinge in einzelnen Geschäften beziehen. Früher brachte es das persönliche Verhältnis zwischen Prinzipal und Lehrling mit sich, daß seiner Ausbildung ein weit größeres Interesse und mehr Sorgfalt zugewandt wurde als heute. Der Lehrling war in vielen Fällen der Sohn eines Geschäftsfreundes, und er gehörte der gleichen gesellschaftlichen Schicht an wie sein Prinzipal, der in ihm nicht den Untergebenen, den Angestellten, sondern den künftigen selbständigen Kaufmann sah. Er nahm ihn als künftigen Standesgenossen in seine Familie auf und gab ihm auch Gelegenheit, unter seiner Anleitung alle Einzelheiten des Geschäftes kennen zu lernen und auch die inneren Zusammenhänge der verwickelten geschäftlichen Dispositionen zu beurteilen.

Diese Art der Lehrlingsausbildung ist aber jetzt selten geworden, da die meisten Lehrlinge, besonders im Bankgewerbe, jede Aussicht, sich selbständig machen zu können, verloren haben. Dazu kommt, daß durch die weit durchgeführte Arbeitsteilung in unseren Großbanken eine vielseitige, umfassende Ausbildung fast zur Unmöglichkeit gemacht wird, die ja auch für einen sein Leben lang eine mechanische Spezialarbeit verrichtenden Bankbeamten nicht einmal nötig ist. Das Verhältnis zwischen Prinzipal und Lehrling lockert sich mehr und mehr; er sieht in ihm nicht mehr einen Standesgenossen, sondern in vielen Fällen nur eine billige Arbeitskraft. Der Lehrling lernt häufig nur einzelne spezielle Verrichtungen kennen, während ihm der Zusammenhang des Ganzen

meist unklar bleibt. So sind mir mehrere Fälle bekannt, daß Lehrlinge in einer großen Provinzbank 1½ Jahre in der Wechselabteilung und die restlichen 1½ Jahre ihrer Lehrzeit in der Korrespondenz nur mit ganz spezialisierten Arbeiten beschäftigt worden sind. Von dem Effekten- und Börsenwesen und auch von der ganzen Buchhaltung hatten sie nach Absolvierung ihrer Lehrzeit auch nicht die geringsten Kenntnisse. Sowohl die Bilanzaufstellungen, die einfache und die doppelte Buchführung, als auch die Art der Zins- und Provisionsberechnungen waren ihnen gänzlich unbekannt. Eine derartige Ausbildung kommt jedenfalls der Grenze sehr nahe, deren Überschreitung das Handelsgesetzbuch im folgenden § 82 mit Strafe bedroht: „Wer die ihm nach § 62 Abs. 1 und 2 oder nach § 76 Abs. 2 und 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."

Eine systematische Unterweisung des Lehrlings ist noch am ehesten in den mittleren und kleinen Betrieben möglich; der Lehrling kann sich hier auch meist wegen der geringeren Arbeitsteilung einen Überblick über den Zusammenhang der einzelnen Geschäftsvorgänge verschaffen. Aber auch hier zeigen sich häufig Mißstände. So stellt eine kleinere Firma mit 6 Gehilfen jährlich mindestens 2 Lehrlinge ein, sodaß bei einer dreijährigen Lehrzeit 6—9 Lehrlinge in dem Geschäfte tätig sind. Während des ganzen ersten Jahres nun werden dem Lehrling hier nur niedere Arbeiten zugewiesen. So hat er morgens eine halbe Stunde eher anzutreten und an der Post die Briefe ꝛc. abzuholen. Der ganze Tag wird mit Besorgungen, Aufräumungsarbeiten, Kopierbuch registrieren und ähnlichen Arbeiten ausgefüllt. Abends muß er dann noch eine Stunde länger als die Gehilfen arbeiten, um die Briefe

zu kopieren und Adressen zu schreiben. Im zweiten Jahre besteht seine einzige Tätigkeit darin, Wechsel zu kopieren. Erst im dritten Jahre wird der Lehrling so beschäftigt, daß er sich auch wirklich kaufmännische Kenntnisse aneignen kann.

Ich will natürlich nicht behaupten, daß der Lehrling von den in den ersten beiden Jahren verrichteten Arbeiten ganz fern zu halten sei. Ein gewisses Maß von niederen Arbeiten gehört zu einer praktischen Ausbildung. Aber unbedingt verwerflich finde ich es, daß auf diese Arbeiten eine so lange Zeit verwandt wird, nur um durch die billige Lehrlingskraft die Kosten für Hausknechte und Laufjungen zu sparen. Als bedauerlich muß es auch angesehen werden, daß in kleineren Geschäften die Arbeitszeit der Lehrlinge, die meist noch in jugendlichem Alter stehen und deren Körper dringend der Erholung bedarf, länger ist als die der Gehilfen, da sie die Post zu holen und abends die Expedition und die Aufräumungsarbeiten zu besorgen haben.

Um eine Ausnutzung der billigen Lehrlingskräfte zu verhüten, ist der Vorschlag gemacht worden, nach englischem und amerikanischem Vorbild das Lehrlingswesen ganz abzuschaffen und das System der jugendlichen Arbeiter auch bei uns einzuführen. Es ist zwar richtig, daß eine Anzahl von Stellungen im Bankgewerbe keine besondere Vorbildung erfordern, aber um selbständig ein Geschäft zu führen, um in kleinen und mittleren Betrieben seinen Posten auszufüllen, ganz besonders auch, um in Großbetrieben eine verantwortliche leitende Stellung zu bekleiden, bedarf es unbedingt einer gründlichen kaufmännischen Ausbildung, die nur in der Praxis und zwar am besten durch eine Lehrzeit erworben werden kann. Unsere Bankdirektoren, Filialleiter und Prokuristen können den deutschen Handel auf seiner hohen Stufe der Entwicke-

lung nur erhalten, wenn sie echte Kaufleute und nicht Spezialisten in irgend einer Teilarbeit sind.

In Amerika kennt man eine Lehrzeit nicht. In wie großem Maße die Geschäftstüchtigkeit der Beamten aber manchmal hiervon beeinflußt wird, zeigt folgende Schilderung des Professors an der Universität zu New-Haven, Henry Crosby Emery. „Man hatte in Amerika in der neuerdings mit einem Kapital von 7 000 000 Pfd. begründeten International Banking Corporation eine Bank mit amerikanischen Direktoren und Personal schaffen wollen. Aber es erwies sich als unmöglich, heimische Sachkundige zu finden[8]."

Wenn mit der Zeit die Entwickelung zum Großbetriebe noch weiter fortschreitet, so bleibt uns dennoch nichts anderes übrig, als die Lehrzeit abzuschaffen, da dann ja die kleinen und mittleren Bankgeschäfte immer mehr verschwinden werden, die jetzt die Ausbildung noch vermitteln. Es wird dann wohl am besten die Lehrzeit ersetzt werden durch einen Fachunterricht nach dem Vorbild des Werkstättenunterrichtes der Kerschensteiner'schen Fortbildungsschulen in München.

Bis diese Entwickelung sich durchgesetzt hat, muß es unsere Aufgabe sein, die sich zeigenden Auswüchse und Mißstände zu beseitigen. Deren Ursache sehen manche darin, daß von einzelnen Geschäften aus eigennützigen Motiven ein Übermaß von Lehrlingen eingestellt würde; sie erstreben daher eine gesetzliche Fixierung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu der Gehilfenzahl. Die Aufstellung einer solchen Skala würde aber großen Schwierigkeiten begegnen, da ein festes Verhältnis sich wohl kaum bestimmen lassen wird. Die Lehrlingsausbildung hängt nämlich in der Hauptsache von der Art der Ver-

[8] Rießer, aaO. S. 581.

teilung der Arbeiten und von der Fähigkeit und dem guten Willen des Prinzipals ab, sodaß in zwei verschiedenen Geschäften die gleiche Lehrlingszahl in dem einen Falle die Ausbildung in keiner Weise beeinträchtigen wird, während in dem anderen Falle die Zahl für die Art der Organisation des Geschäftes bedeutend zu hoch ist.

Über die Gehilfen- und Lehrlingszahl in einigen Bankgeschäften geben folgende Zahlen Aufschluß.

Ostdeutsche Banken		Westdeutsche Banken	
Gehilfenzahl	Lehrlingszahl	Gehilfenzahl	Lehrlingszahl
47	19	24	8
37	7	18	6
14	3	16	4
9	5	10	4
9	4	7	7
5	4	3	7 !
3	3	2	3
1	3 !	1	3 !

Aus diesen Ziffern ersieht man, daß besonders in den kleinen Geschäften die Zahl der Lehrlinge verhältnismäßig außerordentlich hoch ist. Wenn auch bei Betrieben mit 3 Lehrlingen bei 1 Gehilfen oder mit 7 Lehrlingen bei 3 Gehilfen der Verdacht der Lehrlingszüchtung nahe liegt, so kann man bei den übrigen aber doch nicht ohne weiteres auf eine Überproduktion an Lehrlingen und auf eine ungeeignete Ausbildung schließen. Denn zunächst ist zu berücksichtigen, daß eine Lehre in einem Bankgeschäfte vielfach noch als die beste allgemeine kaufmännische Grundlage angesehen wird. Daraus ist auch das häufig große Angebot von Lehrlingen zu erklären, denn auch diejenigen Kaufleute anderer Branchen, die ihren Söhnen später ihr Geschäft übertragen wollen, geben sie häufig

aus dem genannten Grund bei einem Bankgeschäfte in die Lehre. Hierdurch wird dann die Zahl der Banklehrlinge vergrößert, ohne daß deshalb auch später die Zahl der Bankgehilfen entsprechend zu steigen braucht. Dazu kommt, daß die Großbanken vielfach wegen der bis ins kleinste durchgeführten Arbeitsteilung, die aber auf dem einzelnen Posten eine äußerst intensive Arbeit erfordert, überhaupt keine Lehrlinge annehmen können, sondern ihren Nachwuchs der von kleineren Banken ausgebildeten Lehrlingsschar entnehmen. Hier liegt also eine Arbeitsteilung vor zwischen Großbanken, welche die Lehrlinge später einstellen, und kleineren Banken, die sie ausbilden, sodaß selbst eine relativ hohe Lehrlingszahl in kleineren Geschäften nicht immer als ungesund bezeichnet werden muß.

Es spricht also vieles gegen die Beschränkung der Lehrlingszahl im Bankgewerbe durch eine Lehrlingsskala. Um die Auswüchse im Lehrlingswesen zu beseitigen ist wohl der geeignetste Weg die von den Bankbeamtenorganisationen geforderte Kontrolle über eine gewissenhafte Ausbildung durch Handelsinspektoren oder auch durch besondere Organe der Bankbeamtenorganisationen. Hierdurch würden auch die Fälle einer übermäßigen Anstellung von Lehrlingen, der Lehrlingszüchtung, unmöglich gemacht. Ein Einfluß auf das Lehrlingswesen ließe sich auch vielleicht mit der Zeit durch geeignete Handhabung der von den Bankbeamtenorganisationen eingeführten Stellenvermittelung ausüben, wenn es dieser gelänge, eine entsprechende Bedeutung zu erlangen.

c) Die Stellenvermittelung.

Die Entwickelung zum Großbetriebe im Bankgewerbe ist, wie gezeigt, begleitet von einer weitgehenden Arbeits-

teilung, die eine Einstellung von weiblichem Personal und von ungelernten Kräften ermöglicht. Hierdurch wird die Gefahr der Stellenlosigkeit auch für das Bankgewerbe immer näher gerückt.

Das beste Mittel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist eine gut organisierte Stellenvermittelung, die dadurch, daß sie den beschäftigungslosen Kräften die Stelle zuweist, wo ihre Arbeitskraft lohnende Verwertung finden kann, oder daß sie freie Stellen mit den am besten hierfür geeigneten Beamten versorgt, zu einer unserer wichtigsten und nützlichsten sozialen Einrichtungen werden kann. Bei ihrem Versagen ist durch die Bankbeamtenorganisationen noch eine Stellenlosenunterstützung vorgesehen. Während die letztere bei schon eingetretener Bedürftigkeit infolge von Arbeitslosigkeit mildernd einzugreifen sucht, ist der Zweck der Stellenvermittelung, durch eine vorherige Anweisung einer Arbeitsgelegenheit die Gefährdung der Existenz durch Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Die älteste Art der Stellenvermittelung ist die durch Empfehlung eines Bekannten, Verwandten oder Geschäftsfreundes. Bei der Ausdehnung, die der Handel im letzten Jahrhundert angenommen hat, konnte diese Art der Stellenvermittelung aber schon bald nicht mehr genügen. Erhalten hat diese Form im Bankgewerbe sich hauptsächlich für die Lehrlingsstellen und für diejenigen meistens sehr gut bezahlten leitenden Posten, die besondere kaufmännische und organisatorische Fähigkeiten erfordern. Im ersteren Falle hat die Vermittelung durch Empfehlung auch sicherlich ihre Vorzüge, da hierdurch das persönliche Verhältnis zwischen Prinzipal und Lehrling und hiermit ein größeres Interesse des Prinzipals an dessen Ausbildung erhalten werden kann. Die Besetzung der leitenden Posten auf Grund privater Empfehlung kann jedoch leicht zu Mißständen führen. Zunächst wird denjenigen

wirklich befähigten Beamten, die aber einen einflußreichen Bekannten nicht besitzen, die Erlangung eines leitenden Postens bedeutend erschwert; sie werden gezwungen, in durchaus unökonomischer Weise zum Schaden unseres ganzen Handels in untergeordneten Stellungen zu verbleiben. Dazu kommt, daß für solche Empfehlungen nicht immer nur die geschäftliche Tüchtigkeit den Ausschlag gibt. Hierauf sind auch wohl zum Teil die Klagen in der Bankwelt zurückzuführen, daß befähigte Bankleiter immer seltener würden. Der Kreis, dem sie entnommen werden, wird eben häufig viel zu eng gezogen.

Eine weitere Form, eine Anstellung zu suchen, ist das Bewerbungsschreiben, das der Stellensuchende an eine Anzahl Firmen absendet. Auch dieser Weg entspricht nur wenig den modernen Verhältnissen. Größeren Umfang nimmt im Bankgewerbe die Arbeitsvermittelung durch Zeitungsannoncen ein. Aber auch diese Methode hat ihre großen Mängel. Abgesehen von den ziemlich erheblichen Inserationsgebühren erfordert die sorgfältige Ausführung der Offertschreiben, das Abschreiben der Zeugnisse ꝛc. eine Menge Zeit und Geld, besonders wenn man bedenkt, daß oft hundert und mehr Bewerbungsschreiben auf einzelne Annoncen hin einlaufen. Unter diesen Bewerbern ist der größte Teil aber noch in Stellung, die er nur aufzugeben gedenkt, wenn sich ihm etwas besseres bietet. Hierdurch wird nun der Anschein erweckt, als ob das Angebot von Arbeitskräften bedeutend größer sei, als die Nachfrage hiernach, wodurch der wirklich Stellungslose leicht verleitet wird, seine Gehaltsansprüche immer mehr zu ermäßigen.

Die Tätigkeit gewerbsmäßiger Stellenvermittler, deren schlimme Auswüchse das Stellenvermittlergesetz vom Jahre 1910 zu beseitigen sucht, hat im Bankgewerbe nie einen erheblichen Umfang angenommen.

Um die Nachteile der bisher geschilderten Formen der Stellenvermittelung zu beseitigen, haben die Bankbeamtenorganisationen die Vermittelung von Stellen selbst in die Hand genommen.

Sie haben es verstanden, diese Einrichtungen schon ziemlich auszubauen, wie folgende den Geschäftsberichten der Bankbeamtenvereine entnommenen Zahlen zeigen.

Jahr	Deutscher Bankbeamtenverein		Verein d. Bankbeamten Berlin	
	gemeldete offene Posten	es wurden besetzt	gemeldete offene Posten	es wurden besetzt
1907/08	574	394	89	25
1908/09	678	442	117	31
1909/10	805	529	165	48

Die Kosten für eine vermittelte Stelle stiegen beim Deutschen Bankbeamtenverein von 14.30 Mk. im Jahre 1907/08 auf 16.10 Mk. im Jahre 1909/10. Beim Verein der Bankbeamten in Berlin, dessen Verwaltung z. T. ehrenamtlich besorgt wird, waren die Auslagen erheblich niedriger. Sie betrugen im Jahre 1909/10 nur 3.20 Mk. für jede vermittelte Stelle.

Die Stellenvermittelung der Arbeitnehmerorganisationen ist wohl geeignet, zumal wenn sie wie beim Deutschen Bankbeamtenverein einheitlich über das ganze Reich hin organisiert ist, das Angebot und die Nachfrage für kaufmännische Angestellte rasch und billig möglichst zum Ausgleich zu bringen. Ist ihr von einer Firma eine offene Stelle gemeldet, so übersendet sie ihr die in Frage kommenden Bewerbungsschreiben der bei ihr schon vorgemerkten Stellensuchenden. Hieraus sucht die Firma sich einen ihr zusagenden heraus, mit dem sie sich alsdann direkt in Verbindung setzt. Bei überwiegendem Angebot in der einen Stadt und überwiegender Nachfrage in einer

anderen wird so der Arbeitsmarkt leicht wieder ins Gleichgewicht gebracht werden können.

Auf die Gehaltshöhe sucht der Deutsche Bankbeamtenverein insofern einen Druck auszuüben, als er Stellen mit einem Monatsgehalte unter 100 Mk. nicht vermittelt, da dieses wohl das Existenzminimum darstellt, das ein ausgelernter Beamter beanspruchen kann.

Das Streben der Bankbeamtenorganisationen geht dahin, das Stellenvermittelungsgeschäft mehr und mehr auszudehnen. Hierdurch können sie eine große Macht erwerben, da sie dann einen großen Einfluß auf das ganze Arbeitsverhältnis und auch auf die Lehrlingsausbildung ausüben könnten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine solche Einrichtung, wenn sie sorgfältig und geschickt gehandhabt wird, den Arbeitsmarkt zu regulieren und auch die Lage der Bankbeamten aufzubessern vermöchte.

Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß die Firmen eine solche Macht in den Händen ihrer Beamten belassen würden. Schon mehrmals haben Bankfirmen versucht, auf den Stellungswechsel ihrer Beamten Einfluß zu gewinnen. So wurde im September 1906 das sogenannte Kartell der D-Banken bekannt, wonach die Deutsche Bank, Dresdner Bank, Darmstädter Bank und die Direktion der Diskonto-Gesellschaft sich verpflichtet hatten, nur Beamte zu engagieren, die ihre Stellung bereits gekündigt hatten oder denen gekündigt worden war. Ein ähnliches Abkommen hatten Ende des vergangenen Jahres mehrere Provinzbanken getroffen. Nämlich die Mitteldeutsche Privatbank und der Magdeburger Bankverein in Magdeburg sowie der Hallesche Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co. in Halle waren übereingekommen, daß sie gegenseitig Beamte ohne Zustimmung der betr. Bank nicht einstellen wollten. Die Bedeutung dieses

Übereinkommens ersieht man daraus, daß diese drei Banken zusammen 75 Niederlassungen unterhalten.

Durch diese Verträge wurde die Freizügigkeit einer großen Anzahl von Bankbeamten beschränkt und ihnen die Verbesserung ihrer Lage durch einen Stellenwechsel sehr erschwert. Denjenigen Bankbeamten, die sich durch mühevolle Studien eine gründliche Ausbildung verschafft haben, ist oft im eigenen Geschäfte infolge der weitgehenden Arbeitsteilung, die den einzelnen in dem Heer seiner Kollegen verschwinden läßt, keine Gelegenheit gegeben, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Posten zu erlangen. Wenn er daher seine Kenntnisse nicht brach liegen lassen will, so muß er den Versuch wagen, ob er nicht bei einer anderen Firma eine günstigere Stellung finden kann, die ihm die Möglichkeit zum aufrücken bietet. Hierbei wurde den Bankbeamten durch obige Abmachungen der Bankfirmen nun große Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Der Deutsche Bankbeamtenverein setzte alle Hebel in Bewegung, eine Aufhebung dieser Vereinbarungen, die auch von der Tagespresse eingehend kritisiert wurden, zu erreichen. Dank seinem besonnenen Vorgehen gelang es ihm auch durch Vermittelung des Vorsitzenden des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Herrn Geheimrat Prof. Riesser, eine völlige Beseitigung dieser Beschränkungen der Freizügigkeit der Bankbeamten zu erzielen.

Sowohl die Regelung des Stellenwechsels als auch die Gestaltung des Lehrlingswesens wird auf die Dauer wohl am besten von einer gemeinsamen Organisation des Prinzipal- und des Beamtenverbandes gehandhabt, besonders da eine solche im Bankgewerbe in so vorbildlicher Weise bei der Gründung der Pensionskasse sich schon betätigt hat (s. 3. Abschnitt b).

d) Die Fortbildung.

Durch die Mängel, die der Lehrzeit im Bankgewerbe häufig anhaften, wurden die Bankbeamtenorganisationen veranlaßt, ihrerseits der Ausbildung der Lehrlinge eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, um durch theoretischen Unterricht ein besseres Verständnis und eine Ergänzung ihrer praktischen Tätigkeit zu erreichen. Denn es ist klar, daß es für den gesamten Bankbeamtenstand nachteilige Folgen haben wird, wenn nur schlecht vorgebildete Kräfte in seine Reihen treten. Diese würden dann notwendigerweise mit ihren Gehaltsansprüchen herabgehen müssen; da sie aber dennoch infolge der weitgehenden Arbeitsteilung mit einem Teile der besser ausgebildeten Bankbeamten in Konkurrenz treten könnten, so würden auch deren Gehälter wahrscheinlich herabgedrückt werden.

Diese Gesichtspunkte haben die Bankbeamtenvereine bewogen, sich der Lehrlingsausbildung besonders anzunehmen. So werden unter Leitung bewährter Praktiker besondere Lehrlingskurse abgehalten, in denen die Grundlagen der Banktechnik im Zusammenhang eingehend behandelt werden.

Aber nicht nur die Lehrlinge bedürfen einer theoretischen Weiterbildung, auch die Beamten, die schon längere Zeit im Berufe sind, sind dringend hierauf angewiesen, wenn sie nicht auf Grund der ganz schematischen Tätigkeit, die sie vielfach ausüben müssen, ihren Gesichtskreis zusammenschrumpfen lassen und den Überblick über den Geschäftszusammenhang verlieren wollen. Dem suchen die Bankbeamtenvereine zunächst durch ihre Vereinszeitungen vorzubeugen, die mannigfache belehrende Artikel über die geschäftlichen Fragen bringen, so über in- und ausländisches Bank- und Börsenwesen, über Wechsel- und

Scheckverkehr u. a. m. Weiter werden zu ganz mäßigem Preise kleine Schriften herausgegeben, die in klarer, leicht faßlicher Weise banktechnische und volkswirtschaftliche Fragen behandeln. So erschienen vom Deutschen Bankbeamten Verein bisher folgende Abhandlungen:

Die Aufgaben der kaufmännischen Angestellten in der sozialen Bewegung der Privatbeamten.

Das neue Scheckgesetz.

Die Wechselordnung in ihrer neuen Gestalt.

Wie liest man einen Reichsbankausweis?

Bankbeamtenrecht.

Außerdem geben die Bankbeamtenvereine jährlich in Kalenderform ein Taschenbuch heraus, das gut über die Technik des Bankwesens orientiert. Außer Lesezimmern, in denen neben den Tageszeitungen auch die wichtigsten banktechnischen und volkswirtschaftlichen Zeitschriften aufliegen, sind Bibliotheken errichtet worden, deren Reichhaltigkeit daraus zu ersehen ist, daß allein die Bibliothek des Vereins der Bankbeamten in Berlin über 5000 Bände, zum großen Teil wissenschaftlichen Inhalts, enthält. Ganz besonders anerkennenswert ist neben der Einführung von wissenschaftlichen Vorträgen und Diskussionsabenden unter Leitung tüchtiger Fachleute die Errichtung von besonderen Fachschulen für Bankbeamte, wo bekannte Theoretiker und Praktiker außer über banktechnische Fragen auch über nationalökonomische sowie rechts- und staatswissenschaftliche Themen Vorlesungen abhalten. Hierzu wurden im vergangenen Semester allein in Berlin über 2000 Hörerkarten entnommen.

Das Gebiet der Fortbildung der Bankbeamten ist durch das gemeinsame Interesse, das sowohl die Chefs als auch die Beamten an dieser Frage haben, geeignet, eine nähere Verbindung zwischen ihnen wieder herbeizuführen. Die Anerkennung der Bildungsbestrebungen der

Bankbeamten hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes schon wiederholt durch pekuniäre Unterstützungen der Bankbeamtenvereine zum Ausdruck gebracht.

Obgleich auf der Grundlage der Selbsthilfe hier schon sehr beachtenswerte Erfolge erzielt sind, so sind für die Errichtung von Bildungsanstalten, die allen Bankbeamten zugänglich wären, die Kosten doch für die Bankbeamten unerschwinglich hoch. Die bisherigen Versuche mußten sich auf eine Anzahl großer Städte beschränken, da auch von den Bankbeamten selbst häufig diesen Gelegenheiten, an ihrer Fortbildung zu arbeiten, aus Trägheit oder auch wegen zu langer Arbeitszeit wenig Interesse entgegengebracht wurde. Für eine entsprechende theoretische Lehrlingsausbildung zu sorgen, ist eigentlich eine moralische Pflicht der Banken, die doch häufig die billigen Arbeitskräfte ausnutzen, ohne ihnen eine gute allgemeine kaufmännische Ausbildung zu Teil werden lassen zu können. Es wäre zu erwägen, ob nicht besondere Kurse für Banklehrlinge mit Besuchszwang einzurichten wären.

Das Vorbild der Kerschensteinerschen Fortbildungsschulen könnte hier nachgeahmt werden. Dort werden die Lehrlinge wöchentlich einen ganzen Tag durch großenteils praktischen Werkstattunterricht mit den Zusammenhängen ihrer Berufsarbeit vertraut gemacht. Damit die größeren Geschäfte durch das Fehlen ihrer sämtlichen Lehrlinge am gleichen Tage nicht zu sehr belastet werden, wird während der ganzen Woche der Unterricht erteilt, wozu dann jeden Tag ein anderer Lehrling von seinen geschäftlichen Arbeiten zu dispensieren ist.

Obgleich die Bankbeamten meistens eine höhere Schule besucht haben, so bedürfen sie doch noch unbedingt einer theoretischen kaufmännischen Grundlage, da sie bei dem Studiengang unserer höheren Schulen Fächer wie Volks-

wirtschaft, Handels- und Wechselrecht, Handelstechnik, Buchführung in vielen Fällen kaum dem Namen nach kennen.

e) Die Arbeitszeit.

Eine Fortbildung der Bankbeamten außerhalb des Geschäftes ist nur da denkbar, wo die Dauer der geschäftlichen Tätigkeit nicht die gesamte Kraft des Beamten in Anspruch nimmt, sondern ihm die zu seiner Weiterbildung nötige freie Zeit läßt. Außer den sonstigen sozialen Gründen war dieses ein Hauptmoment, das die Bankbeamtenorganisationen veranlaßte, auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinzuarbeiten.

Im allgemeinen kann die Arbeitszeit im Bankgewerbe im Verhältnis zu den übrigen Berufen als günstig bezeichnet werden. In den größeren Bankgeschäften ist in den meisten Fällen eine tägliche Arbeitsdauer von $7\frac{1}{2}$ bis 8 Stunden vorgesehen, die sich bei den Semesterabschlüssen aber ganz erheblich verlängert. Auch in normalen Zeiten findet man in kleineren Geschäften häufig eine längere Arbeitsdauer. In manchen Fällen ist sie darauf zurückzuführen, daß der Chef erst 1—$1\frac{1}{2}$ Stunden nach Geschäftsanfang im Büro zu erscheinen pflegt. Da die gesamten Posteingänge nun so lange liegen bleiben müssen, bis er sie durchgesehen hat, so ist der Teil der Beamten, der nicht in der Buchhalterei oder an der Kasse tätig ist, morgens fast zwei Stunden ohne Beschäftigung, da er auf die Anweisungen des Chefs bezüglich der Post warten muß; infolgedessen muß abends, um das Versäumte nachzuholen, länger gearbeitet werden. Bei einigem guten Willen und bei einer geeigneten Verteilung der Arbeiten könnte hier sicher leicht Besserung geschaffen werden.

Durch eine Arbeitszeit, die den Angestellten über-

mäßig in Anspruch nimmt, wird auf die Dauer seine Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflußt werden und zwar nicht nur dadurch, daß seine Gesundheit bald durch die überlange sitzende Beschäftigung in oft schlecht gelüfteten Räumen Schaden leidet, sondern auch die Erholung, die Körper und Geist unbedingt benötigen, die Fortbildung und die Führung eines ordentlichen Familienlebens müssen vernachlässigt werden.

Gute Erfolge haben die Bankbeamtenorganisationen schon erzielt in ihren Bestrebungen, die Sonntagsarbeit zu bekämpfen und Samstags eine frühere Schließung der Büros einzuführen. So besteht jetzt an etwa 190 Bankplätzen gänzliche Sonntagsruhe, und an etwa 130 Bankplätzen werden die Büros Samstags schon zwischen 1 und 3 Uhr geschlossen. Diese Einrichtung hat sich meist gut bewährt. Sie gibt dem Bankbeamten Gelegenheit, durch privates Studium seine Kenntnisse zu erweitern und auch durch Sport und sonstige Leibesübungen seine Gesundheit zu kräftigen. Auch für das Bankgewerbe selbst zeigt dieses günstige Folgen, da eine größere physische und geistige Leistungsfähigkeit seiner Angestellten ihm wieder zu gute kommt. Der gänzlichen Sonntagsruhe im Bankgewerbe stehen kaum ernstliche Hindernisse im Wege. Wo sie noch nicht eingeführt wurde, ist der Grund in vielen Fällen nur das Mißtrauen und Sträuben des Prinzipals gegen Abschaffung eines von seinem Vater schon übernommenen Brauches und gegen Neuerungen überhaupt. Denn meistens wird in den 2 oder 3 Stunden nicht viel gearbeitet, sondern nur die Zeit abgesessen.

Während die Bankbeamtenorganisationen ihre Bemühungen um Einführung der Sonntagsruhe und des Sonnabendfrühschlusses vielfach von Erfolg gekrönt sehen, waren sie bisher weniger glücklich mit ihren auf eine durchgehende Arbeitszeit gerichteten Wünschen, über deren

Vorteile die Ansichten noch sehr auseinander gehen. Obgleich in kleineren Städten ihre Einführung kaum immer zu empfehlen ist, so sprechen doch bei den Großstädten viele Gründe dafür.

Besonders sind es die ungünstigen Verhältnisse auf dem großstädtischen Wohnungsmarkte, die eine Abschaffung der in zwei Hälften geteilten Arbeitszeit als wünschenswert erscheinen lassen. Mit Rücksicht auf die historische Entwickelung unseres Wirtschaftslebens muß man sich ja mit der in mancher Hinsicht unhygienischen Zusammenballung der Menschen in den Großstädten bis zu einem gewissen Grade abfinden. Die moderne Gartenstadtbewegung zeigt uns aber, daß durch eine geeignete Bau- und Verkehrspolitik die Nachteile dieser Entwickelung abgeschwächt werden können. Durch Errichtung von Schnellbahnen mit mäßigen Tarifen ist es möglich geworden, bezüglich des Wohnortes der in den großen Städten beschäftigten Personen eine weitgehende Dezentralisation Platz greifen zu lassen und ihnen das Wohnen in den umliegenden Land- und Vororten zu gestatten.

Hieraus können aber diejenigen Beamten, denen für ihr Mittagessen eine Pause von nur zwei Stunden zur Verfügung steht, keinen Vorteil ziehen, denn wollten sie dennoch außerhalb der Stadt Wohnung nehmen, so würden sie sich während der ganzen Mittagspause in Bewegung befinden, und anstatt erfrischt und gestärkt würden sie nachmittags schlaff und abgespannt im Büro erscheinen; ja, an heißen Tagen wären sicher gesundheitliche Schäden die Folgen dieser Anstrengungen nach einem hastig eingenommenen Mittagessen.

Während aus diesen Gründen die unverheirateten Bankbeamten, die sich für ihre Wohnung schon eher eine höhere Ausgabe gestatten können, in der Nähe ihrer Arbeitsstätte in oft dumpfen, staubigen Räumen zu wohnen

pflegen, ist trotz der mannigfachen Nachteile des Wohnens außerhalb der Stadt doch ein großer Teil der Verheirateten hierzu gezwungen, da eine Wohnung in der Großstadt, die seiner und seiner Familie gesellschaftlichen Stellung entspricht, für ihn unerschwinglich teuer ist. Da die Mittagszeit nun vielfach nicht ausreicht, um nach Hause zu fahren und dort das Essen einzunehmen, so wird häufig in einem billigen Restaurant gegessen. Die Zeit bis zum Geschäftsbeginn muß dann so gut es eben geht tot geschlagen werden. Daß hierbei von Erholung nicht die Rede sein kann, ist wohl selbstverständlich. Abends gegen 8 oder 1/2 9 Uhr kommen die Beamten dann nach Hause. Von ihrem Tagewerk sind sie meistens so ermüdet, daß sie kaum noch Kraft und auch kaum Lust haben, weder zu studieren noch sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen.

Der Fortfall der jetzigen Mittagspause würde hier Besserung schaffen. Der Bankbeamte könnte an Kosten für die Wohnungsmiete sparen und dennoch weit gesünder wohnen. Dadurch, daß die Büros dann gegen 4 oder 5 Uhr schließen würden, bliebe ihm mehr freie Zeit übrig, wodurch er imstande wäre, seine Kenntnisse zu erweitern und auch seinem Körper Erholung zu gewähren, um so einer vorzeitigen körperlichen und geistigen Erschöpfung vorzubeugen. Auch für das Familienleben, für die Kindererziehung ꝛc. würde die Einführung der englischen Tischzeit von guten Folgen begleitet sein. Diese Vorteile kämen auch den Banken insoferne wieder zu gute, als sie ihnen ein arbeitsfähigeres und auch arbeitsfreudigeres Personal verschaffen würden.

Mit der Einführung der englischen Arbeitszeit sollte nach den Vorschlägen der Bankbeamten mindestens in denjenigen Geschäften eine Verkürzung der Arbeitszeit verbunden werden, in denen jetzt noch länger als 8 Stun-

den täglich gearbeitet wird. Daß eine solche Verkürzung der Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit einer Verringerung der geleisteten Arbeitsmenge ist, haben Brentano, Herkner, v. Schultze-Gävernitz u. a. dargelegt.

Auch Ernst Abbe hat in dieser Angelegenheit interessante Versuche in dem von ihm geleiteten Zeiß-Werke zu Jena angestellt.

Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden in seinem Unternehmen vollbrachten sowohl die Akkordarbeiter als auch die Zeitlohnarbeiter unbewußt durch intensiveres Arbeiten eine gesteigerte Arbeitsleistung aber ohne größere Anstrengung als vorher. Abbe erklärt diese Tatsache damit, daß bei einem intensiveren Arbeiten ein gewisser „Leergang" des Arbeiters, den er bei langsamerem Arbeiten einschaltet, ausgeschieden wird. Da die Arbeiter durch die kürzere Arbeitszeit weniger erschöpft werden und sich dazu in der verlängerten Ruhezeit besser erholen können, so bleiben sie also frischer und können dadurch intensivere Arbeit zustande bringen.

In noch weit größerem Maße wird bei kaufmännischen Angestellten die Folge der Verkürzung der Arbeitszeit eine erhöhte Arbeitsleistung sein, da ja eine Übermüdung beim Kopfarbeiter sich noch mehr in einem Nachlassen der Arbeitsintensität äußert, als beim Handarbeiter.

Um nun den Bankbeamten die vorher geschilderten mit der englischen Tischzeit verknüpften Vorteile zugänglich zu machen, trat der Deutsche Bankbeamtenverein an die maßgebenden Körperschaften mit der Bitte heran, die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit für das Bankgewerbe in Erwägung zu ziehen. Nach einer gemeinsamen Besprechung erklärten diese aber, dem Vorschlage einstweilen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Lage der Börsenstunden, nicht näher treten zu können.

Auch dem Urlaubswesen haben die Bankbeamten-

organisationen rege Aufmerksamkeit geschenkt und die Bankleitungen häufig um eine wohlwollende Behandlung dieser Frage gebeten. Die größeren Geschäfte haben auch die günstigen Wirkungen eines Sommerurlaubs erkannt und gewähren ihren Beamten in der Regel je nach dem Dienstalter einen Urlaub von 1—3 Wochen. In kleineren Betrieben läßt sich diese wohltuende Einrichtung wegen des oft nur geringen Personals nicht immer einführen. Unzweifelhaft ist es für das Wohlbefinden und die Arbeitsfreudigkeit des Bankbeamten von großem Werte, wenn er für eine gewisse Zeit von aller Berufsarbeit gänzlich befreit ist und die durch die intensive Arbeit erschlafften Kräfte wiederherstellen kann. Eine erhöhte Arbeitslust und eine regere Anteilnahme an den geschäftlichen Vorgängen werden die Folgen sein.

Die Gründe also, die eine günstige Regelung der Arbeitszeit erstrebenswert machen, sind zunächst hygienische. Dem Bankbeamten, der in aufreibender Tätigkeit in geschlossenen Räumen mit eingeengter Brust sein Tagewerk vollbringt, muß Gelegenheit gegeben werden, in der freien Natur Erholung zu suchen. In sozialer Beziehung ist eine wohlwollende Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich, damit der Bankbeamte seine Arbeitskraft, die meistens allein die Sicherung seiner Existenz bedeutet, seinen Fähigkeiten entsprechend vervollkommenen kann. Eine ökonomische Ausnutzung des einzelnen und eine Erhaltung seiner Arbeitskraft auf eine möglichst lange Zeitdauer soll angestrebt werden. Als kulturpolitisches Moment ist anzuführen, daß dem Bankbeamten außer seiner Berufsarbeit soviel freie Zeit verbleiben muß, daß er sich seiner Familie widmen und auch die Erziehung seiner Kinder überwachen kann.

Aufwendungen und Einrichtungen, die zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und damit der Arbeits-

kraft dienen, rentieren sich meist außerordentlich. Denn jeder Mensch stellt ein mit seiner Ausbildung wachsendes Kapital dar, das unökonomisch angelegt ist, wenn es nicht durch nützliche maßvolle Arbeit wieder eingebracht werden kann.

f) Wünsche bezüglich Abänderung einzelner sozialer Gesetze.

Die soziale Schutzgesetzgebung ist zunächst nur für die Arbeiterklasse geschaffen worden, da ihre Lage doch vor allem besserungsbedürftig erschien. Das Klassenbewußtsein und das Zusammengehörigkeitsgefühl bildete sich bei den Arbeitern besonders stark aus und veranlaßte schon früh ihren Zusammenschluß in Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterverbänden.

Bei den Handlungsgehilfen machten sich Interessengegensätze zwischen Prinzipal und Angestellten wegen ihrer engen Arbeitsgemeinschaft lange Zeit nicht fühlbar. Erst die Entstehung der Großbetriebe auch im Handelsgewerbe, welche die alten patriarchalischen Beziehungen zwischen Angestellten und Prinzipal lockerte, ließ auch hier eine soziale Frage entstehen und eine Vermittelung des Staates wünschenswert erscheinen. Einzelne dieser sozialen Gesetzesbestimmungen entsprechen aber nicht ganz den Wünschen der Handlungsgehilfen, weshalb diese deren Änderung erstreben.

So brachte der Deutsche Bankbeamtenverein die Frage einer Reform des bestehenden Pfändungsrechtes bei Privatbeamten in Fluß. Das im Gesetz vorgesehene unpfändbare Existenzminimum von 1500 Mk. pro Jahr entspricht nur noch wenig den heutigen Lebensverhältnissen. Es hat schon häufig zu Mißständen geführt, daß man Privatbeamten, die durch ungünstige Familienverhältnisse,

durch langwierige Krankheiten von Familienmitgliedern oder durch sonstige Umstände in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ihr Gehalt ohne Rücksicht auf seine Höhe bis auf einen Rest von nur 125 Mk. monatlich pfänden kann. Besonders kraß zeigt das folgender Fall.

Ein Bankbeamter, der ein Jahresgehalt von 5000 Mk. bezog, hatte vier Söhne, die die höhere Schule besuchten, und eine verheiratete Tochter. Der Schwiegersohn gründete ein Geschäft, und hierbei leistete der Bankbeamte dem Hauptlieferanten eine Sicherheitsbürgschaft über 6000 Mk. Das Geschäft florierte aber nicht, und schon nach einigen Jahren konnte der Schwiegersohn seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen. Jetzt forderte der betreffende Lieferant von dem Bankbeamten die verbürgten 6000 Mk.

Da dieser aber ohne Vermögen war, so erklärte er sich bereit, von seinem Gehalt jährlich 2000 Mk. abzuzahlen, sodaß die Schuld also in drei Jahren getilgt gewesen wäre. Der Lieferant bestand aber auf sofortige Zahlung und schritt zur Pfändung des Gehaltes des Bankbeamten, das auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bis auf 125 Mk. monatlich mit Beschlag belegt wurde. Mit diesem Rest konnte der Bankbeamte aber weder seine Familie standesgemäß unterhalten, noch viel weniger seinen Söhnen die Fortsetzung ihres Studiums ermöglichen, so daß die ganze Zukunft seiner Familie leicht hätte in Frage gestellt werden können, wenn nicht Verwandte hier eingesprungen wären und ihm das Geld auf drei Jahre vorgestreckt hätten.

Um nun eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften herbeizuführen, machte der Deutsche Bankbeamtenverein eine entsprechende Eingabe an das Reichsjustizamt und an den Reichstag, die auch den Erfolg hatten, daß der Staatssekretär in einem Rundschreiben sich an die in Frage kommenden Körperschaften im

Deutschen Reiche wandte, um deren Äußerungen hierüber einzuholen; er erklärte sich auch bereit, eine Änderung der Pfändungsbestimmungen eintreten zu lassen.

Außerdem machte der Deutsche Bankbeamtenverein eine Eingabe an die Reichsregierung, um eine Änderung des § 63 des Handelsgesetzbuches herbeizuführen. Dieser Paragraph, der durch seine unklare Fassung schon viele Streitigkeiten hervorgerufen hat, lautet:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

Es handelt sich hier darum, ob der letzte Satz des zweiten Absatzes, daß eine zuwiderlaufende Vereinbarung nichtig ist, nur auf den zweiten Absatz bezogen werden kann, oder ob er den ganzen Paragraphen betreffen soll, wie die Handlungsgehilfen behaupten. Im ersteren Falle wäre es statthaft, obwohl das Krankengeld auch bei entsprechender Vereinbarung nicht abgezogen werden darf, vertraglich festzusetzen, daß in Krankheitsfällen nur ein Teil des Gehaltes ausbezahlt werden soll, sodaß der ganze Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht würde. Das Krankengeld hat die Bestimmung, die durch die Erkrankung in den meisten Fällen verursachten Mehrkosten und Aufwendungen zu ermöglichen, die im Interesse der Gesundheit des einzelnen nötig sind, um ihn baldigst wiederherzustellen. Dieser Zweck wird nun vereitelt werden, wenn es erlaubt ist, in Krankheitsfällen trotz der erhöhten Auslagen einen Teil des Gehaltes abzuziehen. Die

Beiträge des Angestellten zur Krankenversicherung würde er dann nicht in seinem, sondern im Interesse seiner Firma zahlen. Besonders da es im Bankgewerbe üblich ist, bei Erkrankungen in den meisten Fällen kein Ersatzpersonal einzustellen, sondern die Arbeiten durch die übrigen Beamten eventuell durch Überstunden mit erledigen zu lassen, wofür keine Vergütung gewährt wird, so wäre es unbillig, der Firma, die keinen Schaden erleidet, einen Abzug vom Gehalt zu gestatten.

Da es an einer einheitlichen Rechtsprechung über diese Frage mangelt — in der einen Entscheidung halten die ordentlichen Gerichte und auch die Kaufmannsgerichte einen Gehaltsabzug in Krankheitsfällen für zulässig, ein anderes Mal erklären sie jeden Abzug für unstatthaft — so erstreben die Handlungsgehilfen eine klarere Fassung dieses Paragraphen, die dem letzten Satz des zweiten Absatzes ausdrücklich für das ganze Gesetz Gültigkeit verleiht.

Endlich sind hier noch zu erwähnen die Bemühungen der Bankbeamten, die Wirkung und Geltung der Konkurrenzklausel einzuschränken. Geregelt ist diese Frage durch den § 74 des Handelsgesetzbuches: „Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. — Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. — Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist."

Die Erfahrungen haben aber gezeigt, daß diese Vorschriften in keiner Weise ausreichen, um eine unbillige Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Bankbeamten zu vermeiden. So kam mir ein Anstellungsvertrag eines großen Bankhauses zu Gesicht, das einen Journalbuchhalter mit einem Jahresgehalt von 2000 Mk. engagierte. Es verbot ihm, drei Jahre nach Austritt bei einer westdeutschen Bank eine Stellung anzunehmen unter einer Konventionalstrafe von 10 000 Mk. Eine solche Vorschrift liefert den Bankbeamten ganz seiner Firma aus und ist in hohem Maße geeignet, ihm sein freies Persönlichkeitsrecht zu schmälern. Eine Entschädigung in der Höhe von 10 000 Mk. bei einem Gehalt von 2000 Mk., die m. E. unbedingt den guten Sitten widerspricht, wird ein Bankbeamter wohl nur in den allerseltensten Fällen zahlen können. Da eine Konkurrenzklausel doch nur Beamte in Vertrauensstellungen binden soll, so ist dringend zu fordern, daß sie nur bei einem Gehalt zulässig sei, das ein gewisses Minimum, etwa 4000 Mk., übersteigt; ferner sollte die Konventionalstrafe das Jahresgehalt nicht überschreiten dürfen. Besonders verwerflich erscheint mir eine Bindung von solchen Beamten, die nur einen untergeordneten Posten bekleiden, wie hier z. B. der Journalbuchhalter, und deren Stellung im Geschäftsbetriebe dieses in keiner Weise erforderlich macht. Hier dient die Konkurrenzklausel nur dazu, den Beamten an das Geschäft zu fesseln und ihm seine Freizügigkeit zu nehmen.

Sowohl im Interesse des einzelnen als auch unserer ganzen Volkswirtschaft ist es gelegen, daß er nicht in untergeordneten Stellungen gebunden wird; es entspricht vielmehr den Grundsätzen der Menschenökonomie, ihn seine Kräfte und Fähigkeiten völlig entfalten zu lassen, wodurch auch der ganze Handel am besten gefördert wird.

Um den Bankbeamten bei Streitigkeiten mit ihren

Firmen über die Rechtsgültigkeit eingegangener Konkurrenzklauseln und über sonstige gesetzliche Bestimmungen möglichsten Schutz angedeihen zu lassen, wenn sie im Recht sind, im entgegengesetzten Falle aber sie von übereilten Klagen abzuhalten, stellen die Bankbeamtenorganisationen ihren Mitgliedern in solchen Fällen unentgeltlich Raterteilung durch einen Rechtsanwalt zur Verfügung, eine Einrichtung, die schon viele unbesonnene Schritte unterdrückt und eine gütliche Einigung erleichtert hat.

3. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Lage und die Bestrebungen, durch Versicherung für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit Fürsorge zu treffen.

a) Die wirtschaftliche Lage.

In dem vorhergehenden Kapitel haben wir gesehen, daß die soziale Stellung der Bankbeamten in vielen Punkten durch die Konzentration im Bankgewerbe ungünstig beeinflußt worden ist. Welche Wirkung die Konzentration auf die Einkommensverhältnisse der Bankbeamten ausgeübt hat, läßt sich nur schwer beurteilen, da hierüber genaueres Material fehlt.

Es lassen jedoch verschiedene Umstände den Schluß zu, daß die Gehälter der Bankbeamten sich kaum den erhöhten Kosten der Lebenshaltung entsprechend entwickelt haben. So geben einen gewissen Anhalt folgende in der Berufsstatistik des Deutschen Reiches angegebenen Zahlen über die Anzahl der Dienstboten und der Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

	im Jahre		
Zahl der Beamten im Geld-	1882	1895	1907
und Kredithandel . . .	11 602	22 599	48 996
Dienstboten im Haushalt der Herrschaft lebend . . .	2907	4498	6148
Familienangehörige ohne Hauptberuf	13 479	23 301	38 097

Es entfielen also auf 100 Beamte

im Jahre	Dienstboten	Familienangehörige
1882	25.05	116.17
1895	19.90	103.09
1907	12.54	77.75

Hieraus ersieht man, daß vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1907 die Zahl der Dienstboten relativ um die Hälfte und die Zahl der Familienangehörigen um ein Drittel abgenommen hat. Wenn auch die Verminderung der Dienstbotenzahl zum Teil in der Dienstbotennot begründet ist, so scheint doch die Abnahme der Familienangehörigen um ein volles Drittel im Zusammenhang mit der Entwickelung der Einkommensverhältnisse der Bankbeamten zu stehen. Sie sind teils in der Ehe Ursache einer geringeren Kinderzahl, da deren standesgemäße Erziehung immer größere Schwierigkeiten bereitet, und machen andererseits die Begründung einer Familie erst in späteren Jahren möglich.

Während nämlich im Jahre 1882 auf 1000 Bankbeamte 400 verheiratete kamen, betrug deren Zahl 1895 nur noch 372; im Jahre 1907 sank sie gar auf 335. Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß das Durchschnittsalter der Bankbeamten von 38 Jahren im Jahre 1882 auf 35,1 Jahre im Jahre 1907 gesunken ist. Es hat sich also um 7.6 % verringert, während die Zahl der verheirateten Bankbeamten in der gleichen Zeit um 16,2 % abgenommen hat.

Über die Einkommensverhältnisse selbst ist zum ersten Male in Verbindung mit der Gründung einer Pensionskasse für das Bankgewerbe eine größere Erhebung veranstaltet worden, deren Ergebnisse in dem „Bericht über die Vorarbeiten des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Sachen der Bankbeamtenversicherung, dem III. Allgemeinen deutschen Bankiertage erstattet von dem Geschäftsführer des Zentralverbandes, Rechtsanwalt Max Wittner, Berlin" niedergelegt sind. Es wurden zwecks statistischer Feststellung der Familien- und Gehaltsverhältnisse der Bankbeamten etwa 38 000 Fragebogen an ungefähr 4000 Firmen versandt. Hiervon haben 1247 Firmen mit 24 146 Angestellten die Zählkarten ausgefüllt zurückgesandt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen dieser von der Untersuchung ergriffenen Bankbeamten betrug [1]:

unter	20	Jahren	1210	Mk.
20 bis	24	„	1459	„
25 „	29	„	2085	„
30 „	34	„	2783	„
35 „	39	„	3351	„
40 „	44	„	3638	„
45 „	49	„	3746	„
50 „	54	„	4044	„
55 „	59	„	3899	„
60 „	64	„	3806	„
65 „	69	„	3525	„
über	70	„	2592	„

Aus diesen Zahlen ersieht man, daß das Durchschnittseinkommen allmählich steigt bis zu einem Höchstsatz von 4044 Mk. pro Jahr, der zwischen dem 50. und dem 54. Jahre erreicht wird, um dann wieder zu fallen bis auf 2592 Mk. Hinzu kommt in vielen Geschäften noch eine Weihnachts- oder Abschlußgratifikation.

[1] obiger Bericht S. 38.

Unter Berücksichtigung der heutigen Lebensverhältnisse erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Höhe dieser Sätze geeignet ist, auch weiterhin als Anreiz zu dienen, um dem Bankgewerbe einen gesunden Nachwuchs zu sichern. Die Bankbeamten stammen meistens aus besseren Kreisen und haben lange Jahre eine höhere Schule besucht; daher müssen die Gehaltsverhältnisse derartig sein, daß es ihnen möglich ist, ihren Kindern mindestens die gleiche Erziehung zu teil werden zu lassen, wie sie selbst genossen haben. Ob dieses aber bei einem Jahresgehalte von 3000 bis 4000 Mk. denkbar ist, läßt sich nur bei genauer Kenntnis der einzelnen Umstände beantworten.

Daß selbst in Kreisen der Bankfirmen hierüber aber Zweifel bestehen, scheint mir daraus hervorzugehen, daß der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin mir auf meine Bitte um Überlassung der Gehaltszahlen der bei ihm versicherten Bankbeamten mitteilte, daß von seinen Mitgliedsfirmen ihm zum größten Teil die Bedingung gestellt wäre, er dürfe über die Gehaltsverhältnisse Unbeteiligten eine Auskunft nicht erteilen.

Über die Lage der Handlungsgehilfen hat der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband im Jahre 1908 eine Erhebung unter seinen Mitgliedern veranstaltet. Bezüglich der Bezüge der Bankbeamten kommt er zu folgendem Ergebnis [2].

Von 100 Bankbeamten bezogen ein Gehalt

bis 720	Mk.	0.32
721—1200	„	11.11
1201—1500	„	17.97
1501—2000	„	29.07

[2] Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband. Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908 S. 113.

2001—2700	Mk.	24.51
2701—3600	„	12.45
3601—5000	„	3.92
über 5000	„	0.65.

Hiernach beziehen also 58.47 % der von der Untersuchung ergriffenen Bankbeamten ein Jahresgehalt unter 2000 Mk. Irgend welche Schlüsse läßt diese Statistik jedoch nicht zu, da sie nur eine ganz geringe Zahl von Bankbeamten erfaßt hat.

So anerkennenswert es ist, daß viele Banken ihren Beamten zu Weihnachten oder beim Abschluß eine Gratifikation zukommen lassen, so ist die Art und Weise ihrer Verteilung doch vielfach reformbedürftig. Einen Rechtsanspruch darauf besitzt der Beamte meistens nicht und häufig ist es üblich, diejenigen Beamten, die ihre Stellung aus irgend einem Grunde aufgeben, von dieser Zuwendung auszunehmen, selbst wenn sie den allerdings vielfach unklagbaren Anspruch auf einen großen Teil oder selbst auf die ganze Gratifikation haben. Tritt nämlich ein Beamter am 1. Juli bei einer Bank in Dienst, so erhält er für das halbe Jahr seiner Tätigkeit ordnungsgemäß Weihnachten und beim Abschluß die Hälfte der üblichen Gratifikationen. Verläßt nun aber ein Bankbeamter am 1. Oktober oder gar erst am 31. Dezember seine Stellung, so wird ihm in vielen Fällen die ganze Gratifikation vorenthalten, obgleich er diese Zuwendungen wegen ihrer Höhe im Verhältnis zum Gehalt als einen Teil seines festen Einkommens betrachtet, den er mit versteuern muß und auf den er schon im voraus zur Bezahlung von Rechnungen, Mieten ꝛc. rechnet. Es gibt zwar auch schon einige Bankfirmen, die ihren Beamten ohne Rücksicht auf einen früheren Austritt die Gratifikation pro rata temporis ausbezahlen.

Die Urteile des Kaufmannsgerichts in dieser Frage

haben bis jetzt noch nicht zur Klärung beigetragen. Während sie einmal die Zurückbehaltung der Gratifikation für zulässig halten, nehmen sie ein anderes Mal einen entgegengesetzten Standpunkt ein. Eigenartig ist auch folgendes Urteil, in dem das Gericht den Abzug der Gratifikation mit Rücksicht auf ihre Höhe für unzulässig hielt, aber gestattete, einen Teil davon zurückzubehalten.

Ein Beamter einer Großbank, der 2000 Mk. Gehalt bezog, erhielt 10 % Weihnachts- und 17 % als Abschlußgratifikation. Die letztere wird erst nach Fertigstellung des Abschlusses, also Ende März gezahlt. Der Beamte kündigte nun seine Stellung zum 1. April. Als ihm die Abschlußgratifikation für das vergangene Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember verweigert wurde, klagte er beim Kaufmannsgericht mit der Begründung, daß eine jährliche Zuwendung von 27 % des Gehaltes den Rahmen eines Geschenkes übersteige und als ein Teil des Gehaltes betrachtet werden müsse. In der Abweisung der Klage führt das Kaufmannsgericht aus: „Eine Tantieme von 27 % ist in der Tat zu hoch und überschreitet die Grenze des Zulässigen. Dem Kläger sind aber nur 17 % vorenthalten worden, während er die Weihnachtsgratifikation erhielt. Diesen Prozentsatz sieht das Gericht als nicht zu hoch an, um ihm den Charakter als freiwillige Zuwendung absprechen zu können. Der Kläger war daher mit seiner Forderung abzuweisen[3]."

Diese Zuwendungen drücken den Bankbeamten auf den würdelosen Standpunkt eines Geschenknehmers herab, wo er ein Recht und zwar ein durch seine Tätigkeit wohlerworbenes Recht besitzen sollte. Sie sollten entweder dem Bankbeamten als rechtlicher Anspruch zugesprochen werden, oder eine entsprechende Gehaltserhöhung ist zu erstreben.

[3] Deutsche Bankbeamten-Zeitung Jahr 1911 S. 238.

Der jetzige Zustand dient vielfach dazu, die Bankbeamten in ihrer Freizügigkeit zu beschränken und sie mit Rücksicht auf den Verlust der Weihnachtsgratifikation von einem Stellenwechsel abzuhalten.

Ähnlich wirken ja häufig die industriellen Wohlfahrtseinrichtungen. So sind bei Krupp die Arbeiter gezwungen, zu einer Pensionskasse Beiträge zu leisten, die ihnen bei einem Wechsel ihrer Stellung verloren gehen. Hierdurch werden sie sicherlich manchmal abgehalten, berechtigte Wünsche mit der nötigen Energie vorzubringen oder auch eine günstigere Stellung in einem anderen Betriebe anzunehmen, besonders wenn sie schon älter sind und schon lange Zeit ihre Pensionsbeitrage entrichtet haben.

Einen interessanten Vorschlag, die Gehälter wenigstens der höheren Bankbeamten wesentlich zu ergänzen, macht Gg. Bernhard[4]. Er führt aus, daß die 3 bis 8 Direktoren, die eine Bank zu leiten pflegen, bei den interessierten Gesellschaften sämtliche Aufsichtsratstellen inne haben, die den Bankvertretern zugebilligt werden. Um welche Zahlen es sich dabei handelt, zeigt folgende Aufstellung[5]. Es bekleiden die Vertreter der

Berliner Handels-Gesellschaft	101
Deutschen Bank	134
Direktion der Disconto-Gesellschaft	125
Dresdner Bank	105
A. Schaaffhausen'scher Bankverein	113

Aufsichtsratstellen. Es ist wohl anzunehmen, daß die wenigen Bankdirektoren gar nicht imstande sind, die mit allen diesen Aufsichtsratstellen verbundene Arbeit mit der auch im Interesse der Bank erwünschten Sorgfalt zu bewältigen.

Um hier nun eine Besserung zu schaffen, schlägt

[4] Plutus v. 25. III. 1911 S. 225.

[5] Rießer, aaO. S. 603 ff.

Bernhard vor, man solle auch die übrigen höheren Beamten der Bank für die Besetzung solcher Posten verwenden. Durch eine geeignete Verteilung erreicht man dann, daß der einzelne Beamte der ihm übertragenen Aufsichtsratstelle seine Kräfte viel mehr widmen kann als ein Direktor, der gleichzeitig eine Unmenge dieser Stellen bekleidet, was auch für die Bank wieder von Vorteil sein wird. Außerdem wäre so ein Weg gefunden, verdienten Beamten eine oft sehr erhebliche Einkommenserhöhung zu gewähren, ohne die Bank in Anspruch zu nehmen. Die betreffenden Bankbeamten würden so auch genauen Einblick in die Verhältnisse der Großindustrie gewinnen und sich die für einen künftigen Bankdirektor nötige rasche und scharfe Urteilskraft aneignen können.

Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß eine solche Verteilung der Aufsichtsratstellen an die höheren Beamten sich nicht schematisch durchführen läßt, da ja gerade bei diesen Stellungen die Persönlichkeit eine große Rolle spielt. Ein tüchtiger Bankdirektor wird wohl manchmal in wenigen Augenblicken als Aufsichtsratmitglied ein Unternehmen schärfer beurteilen und seine Vorschläge dementsprechend machen können, als ein Beamter, selbst wenn diesem mehr Zeit bleibt, sich hiermit zu beschäftigen.

b) Die Versicherung.

Die Notwendigkeit, durch soziale Versicherungseinrichtungen die Zukunft der Bankbeamten sicher zu stellen, ergab sich erst in den letzten 20 bis 30 Jahren. Bis zu dieser Zeit herrschte im Bankfache noch das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten. Einem Teil der letzteren war noch die Möglichkeit gegeben,

sich selbständig zu machen. Auch für diejenigen, die ihr ganzes Leben lang als Beamte tätig waren, wurde meistens ausreichend gesorgt, sei es, daß man ihnen in Krankheitsfällen ohne weiteres das Gehalt weiterzahlte, oder daß man bei Erwerbsunfähigkeit ihren Lebensabend sicher stellte, da man nicht nur auf die gegenwärtigen Leistungen sah, sondern auch die in der Vergangenheit geleistete Tätigkeit berücksichtigte. So war es noch bis vor wenigen Jahren bei einer größeren Provinzbank üblich, die Beamten nach einem gewissen Dienstalter bei Arbeitsunfähigkeit mit vollem Gehalt zu pensionieren. Zu dieser Zeit, als die Tätigkeit der Bankbeamten lange nicht so einseitig und aufreibend war als heute, trat die Arbeitsunfähigkeit häufig erst später ein, sodaß selbst in ziemlich hohem Alter ein Teil der Beamten noch imstande war, ihrem Berufe nachzugehen. So waren im Jahre 1882 noch 38 von 1000 Bankbeamten über 60 Jahre alt; im Jahre 1907 dagegen waren es nur noch 28. Also hat deren Zahl sich verhältnismäßig um über 26 % verringert.

Mit der Entwickelung zum Großbetriebe wurde nun im Bankgewerbe die Selbständigmachung fast gänzlich ausgeschlossen, und die in den vorhergehenden Abschnitten geschilderte Verschlechterung der Lage der Bankbeamten war hiermit verknüpft.

Die soziale Fürsorge, die sich bis jetzt nur mit den lohnarbeitenden Schichten befaßt hatte, wandte sich nun auch den kaufmännischen Angestellten zu. Da eine mächtige Organisation der Bankbeamten noch nicht bestand, welche die Beseitigung der Mißstände hätte in die Hand nehmen können, so war nur durch die Hilfe des Staates eine Besserung zu erhoffen. Dieser unternahm auch den ersten Schritt durch die Anfang der neunziger Jahre erfolgte Ausdehnung des Krankenversicherungs-

zwanges auf die Lehrlinge und die Handlungsgehilfen unter 2000 Mk. Jahresgehalt.

Nachdem die Bankbeamtenorganisationen genügend Macht erlangt hatten, waren sie selbst bemüht, ihren Mitgliedern günstige Gelegenheit zu einer zweckentsprechenden Krankenversicherung zu geben. Der Verein der Bankbeamten in Berlin bietet als solcher seinen Mitgliedern freie ärztliche Behandlung und seit dem Jahre 1907 auch freie Arznei. Seine Auslagen für Ärztehonorar betrugen im Jahre

1890	149	Mk.
1895	2 436	„
1900	3 675	„
1905	4 675	„
1910	17 694	„

Insgesamt gab er für ärztliche Behandlung in den 21 Jahren seines Bestehens 112 254 Mk. aus. Die Unkosten für Arznei, die im Jahre 1907 2 135 Mk. betrugen, stiegen im Jahre 1910 auf 5 347 Mk. Dagegen vermittelte der Deutsche Bankbeamtenverein seinen Mitgliedern im Jahre 1894 den Anschluß an die Versorgungskassen des Deutschen Privatbeamtenvereins zu Magdeburg unter günstigen Vorzugsbedingungen.

Auch der Frage der Pensionsversicherung der kaufmännischen Angestellten trat zuerst der Staat näher durch das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, das alle Lehrlinge und Handelsgehilfen mit einem Jahresgehalte unter 2000 Mk. versicherungspflichtig machte. Diese Einrichtung war aber nur wenig den Verhältnissen der Bankbeamten angepaßt. Die Invalidenrente wird erst gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit von zwei Dritteln, während die Altersrente erst nach dem vollendeten 70. Lebensjahre fällig wird. Aber nur verhältnismäßig wenige Bankbeamte sind in der Lage, die

meist sehr aufreibende Tätigkeit in einer Großbank bis zu diesem Alter beizubehalten. Im Jahre 1907 waren es nur 234 von einer Gesamtzahl von fast 49 000. Zudem sind die Renten auch nur ganz minimal; sie können unmöglich auch nur bei bescheidenen Ansprüchen genügen. Diese Versicherung stellt in den meisten Fällen nur eine unnütze Belastung der Bankbeamten dar. Sie werden hierdurch gezwungen, bis zu einem Einkommen von 2000 Mk. die Beiträge zu zahlen, während sie nur in Ausnahmefällen irgend eine Rente hieraus beziehen.

Hier Besserung zu schaffen, war eine Hauptaufgabe der Bankbeamtenorganisationen, die sich die Unterstützung ihrer Mitglieder bei Erwerbsunfähigkeit stets sehr angelegen haben sein lassen. Im Jahre 1895 gründete der Verein der Bankbeamten eine Vereinspensionskasse, die am 1. April 1911 96 Mitglieder umfaßte. Das Vermögen der Kasse betrug 199 231 Mk. Auch für die Hinterbliebenen der Bankbeamten wurde gesorgt durch Errichtung von Begräbniskassen, um den Angehörigen im traurigsten Falle, der einer Familie begegnen kann, die Sorge erleichtern und lindern zu helfen. Die Sterbekasse des Vereins der Bankbeamten hatte am 1. April dieses Jahres 277 Mitglieder. Der Vermögensbestand belief sich auf 20 513 Mk. Die Kasse sichert jedem Bankbeamten, der im Alter von 21 Jahren beitritt, gegen Zahlung von 2.30 Mk. vierteljährlich ein Sterbegeld von 530 Mk. Ferner schlossen die Bankbeamtenorganisationen Verträge mit Versicherungsgesellschaften, wodurch den Bankbeamten bedeutende Ermäßigung beim Abschluß von Lebensversicherungen gewährt wurde.

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß diese Einrichtungen, die dem einzelnen immerhin relativ hohe Opfer auferlegen, aus eigener Kraft nicht in dem wünschenswerten Maße ausgebaut werden konnten. Daher hat

die Bankbeamtenschaft schon frühzeitig eine befriedigendere Lösung dieser Frage erwogen.

Die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit einer ausreichenden Fürsorge für die Hinterbliebenen und für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit der Bankbeamten wird kaum noch bestritten. Nur über den Weg, auf welchem diese erreicht werden soll, gehen die Ansichten der Beteiligten auseinander.

Man ist sich einig, daß es dem Bankbeamten durchschnittlich nicht möglich ist, von seinem Gehalte solche Ersparnisse zu machen, daß bei Erwerbsunfähigkeit seine Existenz und diejenige seiner Familie sichergestellt sind. Nur der Weg der Versicherung bleibt also übrig. Hierbei kommt die Kapitalversicherung und die Rentenversicherung in Betracht. Bei einer Kapitalversicherung, die auch nur in etwa der gesellschaftlichen Stellung der Bankbeamten entsprechen soll, sind die Prämien aber für die Mehrzahl derselben viel zu hoch. So bleibt nur für die Sicherstellung der Zukunft der Bankbeamten und ihrer Angehörigen die Rentenversicherung. Aber auch über die Art ihrer Anwendung sind die Meinungen verschieden. Einzelne empfehlen den Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung, andere wünschen eine allgemeine staatliche Privatbeamtenversicherung, während die Bankbeamten meistens eine auf Versicherungszwang beruhende Spezialversicherungskasse für das deutsche Bankgewerbe erstreben. Die bei mehreren Banken bestehenden privaten Versicherungsfonds sind vielfach nur eine unzureichende Fürsorge. Beim Austritt der Beamten vor Eintritt der Invalidität oder beim Zusammenbruch des Unternehmens versagen sie meistens vollkommen, wie sich auch beim Konkurse der der Leipziger Bank zeigte.

Eine Ausdehnung der bestehenden Invalidenversicherung wäre nur möglich, wenn die Beiträge um ein viel-

faches erhöht, die Altersgrenze für die Altersrente herabgesetzt und der Begriff der Erwerbsunfähigkeit viel weiter gefaßt würde. Sie wird jedoch von den Bankbeamten wenig befürwortet wegen der großen sozialen Unterschiede in den Kreisen, die sie umfaßt, und wegen der verschiedenartigen Risiken, die in diesen einzelnen Klassen bestehen.

Aus dem gleichen Grunde wünschen die Bankbeamten auch nicht, der allgemeinen Privatbeamtenversicherung angeschlossen zu werden, da doch die Bankbeamtenrisiken nicht übereinstimmen mit denjenigen eines Oberkellners, eines Grubensteigers oder eines Werkmeisters. Hierdurch würden die Bankbeamten ungerecht belastet und müßten einen Teil der Prämien für die eher der Erwerbsunfähigkeit ausgesetzten übrigen Privatbeamten mitbezahlen.

Jedoch ist nicht zu verkennen, daß eine private Bankbeamtenkasse durch die Abschließung von den übrigen Privatbeamten leicht soziale Gegensätze schaffen und erweitern könnte. Von diesem sozialen Gesichtspunkte aus würde also eine allgemeine Kasse empfehlenswerter sein.

Günstiger als die allgemeine Privatbeamtenversicherung beurteilen die Bankbeamten eine Spezialkasse für das Bankgewerbe. Für die Errichtung einer solchen Kasse, verbunden mit Versicherungszwang für alle Privatbeamten, spricht, daß bei einer Reichsanstalt die hohen Kosten des Staatsbetriebes die Versicherung erheblich verteuern, während bei einer privaten Bankbeamtenversicherung ein Teil der Geschäfte ehrenamtlich erledigt wird. Dieser Mangel könnte ausgeglichen werden durch Staatszuschüsse zu Gunsten der Versicherten; aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches ist auf eine derartige Unterstützung nicht zu rechnen. Endlich zeigen die bisherigen Erfahrungen bei der staatlichen Invalidenversicherung, daß das Verfahren bei der Geltendmachung von Rentenansprüchen oft sehr langwierig ist, sodaß ein Hauptzweck der Ver-

sicherung, rasche Hilfe zu leisten, oft nur unvollkommen erreicht wird. Eine solche Gefahr ist bei einer privaten Bankbeamtenversicherung wegen der viel einfacheren Behördenorganisation wohl kaum zu befürchten. Außerdem ist noch zu erwähnen, daß das Bankgewerbe im Interesse unserer Volkswirtschaft, um die Ausdehnung unseres Handels zu ermöglichen und die Absatzmöglichkeiten für unsere Industrie zu vermehren, an vielen bedeutenden Plätzen des Auslandes Niederlassungen und Filialen unterhalten muß. Infolgedessen ist eine erhebliche Zahl der deutschen Bankbeamten im Auslande beschäftigt. Die Sicherstellung dieser Pioniere des deutschen Handels, die oft unter schwierigen Verhältnissen ein wichtiges Stück deutscher Kulturarbeit verrichten, läßt sich durch eine private Bankbeamtenversicherung erreichen, während die staatliche Privatbeamtenversicherung nicht beabsichtigt, auch diese Kreise in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Auf Grund dieser Verhältnisse hat die Bankbeamtenschaft schon frühzeitig, und zwar schon lange ehe der Staat mit seinen Vorschlägen über eine Regelung der gesamten Privatbeamtenversicherung an die Öffentlichkeit trat, den Plan einer einheitlichen Gestaltung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Bankangestellten gefaßt. Als im Jahre 1901 der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, eine Organisation der Arbeitgeber, gegründet wurde, gelang es, auch diesen hierfür zu interessieren, da er sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, daß ein solches Fürsorgewerk ganz besonders geeignet sein würde, ein gutes Verhältnis zwischen Chefs und Beamten für die Zukunft zu sichern, und daß es ganz besonders im Interesse der Bankfirmen liege, sich so ein gut ausgebildetes Personal zu erhalten. Durch umfassende statistische Erhebungen des Centralverbandes wurde die Angelegenheit wesentlich gefördert.

Inzwischen war der Staat der Gründung einer gemeinsamen Pensionskasse für sämtliche Privatbeamten näher getreten, veranlaßt durch die eindrucksvollen Kundgebungen der Mehrzahl der großen Berufsvereine, die sich als Vertreter von etwa 800 000 Angestellten zusammengeschlossen hatten, um mit vereinten Kräften die Privatbeamtenversicherung vorwärts zu bringen. Seit 1903 ließ ihnen auch der Reichstag seine Unterstützung zu Teil werden. Der damalige Staatssekretär des Innern, Graf von Posadowsky-Wehner, legte am 14. März 1907 dem Reichstage die erste Denkschrift der Regierung über die Lage der Privatbeamten und über ihre Pensionsversicherung vor. Sie ging aus von einer Gleichstellung der Pensionen der Privatbeamten mit denen der Staatsbeamten. Aber man sah bald ein, daß diese Grundlage ungeeignet für eine allgemeine Privatbeamtenversicherung war. Auf Grund einer lebhaften Agitation der Privatbeamten sah von Bethmann-Hollweg, der Nachfolger Posadowskys, sich genötigt, dem Reichstage am 11. Juli 1908 eine zweite Denkschrift zu unterbreiten. Diese ist aufgebaut unter Annahme einer Gesamtprämie von 8 % des Jahreseinkommens, welche die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je zur Hälfte tragen sollen. Sie sieht vor, bei Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenpension, die nach 40 Beitragsjahren 50 % des versicherten Durchschnittseinkommens erreicht, nach dem 65. Lebensjahre eine Altersspension und im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisenrente). Diese Denkschrift hat in den Kreisen ihrer Interessenten viel Anklang gefunden. Der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg stellte Anfang 1909 dem Reichstage die Vorlage eines Gesetzentwurfes in Aussicht, sobald die noch nötigen Vorarbeiten erledigt seien.

Die Bankbeamtenschaft bemühte sich nun, die maß-

gebenden Stellen von den Vorzügen einer besonderen Bankbeamtenkasse zu überzeugen. Sowohl der Zentralverband als auch die Organisation der Bankbeamten machten entsprechende Eingaben an den Staatssekretär des Innern und an den Präsidenten des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung. Sie suchten auch, zum Teil gemeinsam, diese Persönlichkeiten mündlich für eine Spezialkasse für das Bankgewerbe zu gewinnen, indem sie die große Bedeutung dieser Angelegenheit für den gesamten Stand der Bankbeamten schilderten und auf die Vorteile hinwiesen, die sich für das Bankgewerbe ergeben würden, wenn die Kasse möglichst bald ihre Tätigkeit aufnehmen könnte. Ein Beweis für das Entgegenkommen und die Unterstützung, welche die Bankbeamten in dieser so bedeutungsvollen Frage bei ihren Prinzipalen gefunden haben, ist die wohl erwähnenswerte Tatsache, daß der Vorsitzende des Zentralverbandes mit dem Vorsitzenden des Deutschen Bankbeamtenvereins bei der Regierung zusammen persönlich vorstellig geworden sind, um die Zulassung der Bankbeamtenkasse zu erreichen. Diese Bemühungen waren auch insofern von Erfolg gekrönt, als es gelang, die Genehmigung zur Errichtung der Bankbeamtenpensionskasse zu erhalten, sodaß am 11. Juli 1909 der „Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes" ins Leben treten konnte.

Für die Zulassung des Bankbeamtenversicherungsvereins als Ersatzinstitut für die allgemeine staatliche Versicherung geben die Bankbeamten zunächst rechnerische Momente an. In der zweiten amtlichen Denkschrift des Reichsamtes des Innern ist eine Gesamtprämie von 8 % vorgesehen, worin sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sollen. Die Arbeitgeberorganisation im Bankgewerbe hat sich aber bereit erklärt, bei der Spezialkasse für das Bankgewerbe ihre Beiträge auf 4½ % zu erhöhen, wäh-

rend die Bankbeamten wie bei der in Aussicht genommenen Privatbeamtenversicherung 4 % beisteuern. Trotzdem sind die Verwaltungsbefugnisse gleichmäßig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt. Nach § 10 der Vereinssatzung hat in der Generalversammlung jeder Mitgliedsbeamte eine Stimme; die Mitgliedsfirmen haben soviel Stimmen, als bei ihr angestellte Beamte beim Verein versichert sind. Die Mitglieder können sich durch jedes andere Mitglied vertreten lassen. In den Aufsichtsrat wählen nach § 16 sowohl die Firmen, als auch die Versicherten je 10 Mitglieder. Der Aufsichtsratvorsitzende wird von der gesamten Generalversammlung gewählt. Gemäß § 25 wird der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt. § 28 bestimmt die Zusammensetzung eines ständigen Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergeben. Die Hälfte der Beisitzer wird von den Firmen, die andere Hälfte von den Bankbeamten gewählt; der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramte haben muß, wird von der Handelskammer zu Berlin ernannt.

Bei der Bankbeamtenversicherungskasse steht also eine Gesamtprämie von $8\frac{1}{2}$ % zur Verfügung; infolgedessen sind ihre Leistungen gegenüber der allgemeinen staatlichen Kasse wesentlich höher, wie man aus folgendem Beispiele ersieht.

Wenn ein Angestellter im Alter von 25 Jahren mit einem Jahresgehalte von 2000 Mk. eintritt, das sich von fünf zu fünf Jahren um 400 Mk. bis zum Höchstbetrage von 4800 Mk. erhöht, so beträgt die Invalidenpension[6]:

I. bei der allgemeinen staatlichen Privatbeamtenversicherung nach der zweiten amtlichen Denkschrift des Reichsamtes des Innern bei einer Gesamtprämie von 8 %

[6] Geschäftsbericht des Zentralverbandes pro 1909.

nach 10 Dienstjahren 480 Mk. = 19% vom Durchschnittsgehalt
„ 20 „ 729 „ = 28% „ „
„ 30 „ 1077 „ = 36% „ „
„ 40 „ 1527 „ = 45% „ „

II. bei dem Bankbeamtenversicherungsverein bei einer Gesamtprämie von 8½ %
nach 10 Dienstjahren 480 Mk. = 19% vom Durchschnittsgehalt
„ 20 „ 866 „ = 33.3% „ „
„ 30 „ 1365 „ = 45.5% „ „
„ 40 „ 1927 „ = 56.7% „ „

Man sieht, daß besonders bei einem Dienstalter über 30 Jahre, das wohl die Regel bilden dürfte, die Renten des Bankbeamtenversicherungsvereins mehr als ¼ höher sind als diejenigen bei der allgemeinen staatlichen Versicherung. Noch bedeutend ungünstiger wird das Verhältnis für die staatliche Anstalt, wenn man den am 16. Januar 1911 im Reichsanzeiger veröffentlichten Gesetzentwurf über die Versicherung der Angestellten der Berechnung zu Grunde legt. Dieser entspricht durchaus nicht den Forderungen der Privatbeamten, ja er bleibt auch weit hinter den Vorschlägen der zweiten amtlichen Denkschrift zurück. Denn während im Jahre 1908 noch eine Durchschnittsprämie von 8 % vorgesehen war, kommt der neue Gesetzentwurf den Wünschen einer Minderheit halb entgegen, die eine solche Belastung für zu hoch hält und die Gewährung von Reichszuschüssen fordert. Er ermäßigt nämlich die Prämien in den unteren Klassen auf 5 %; in den oberen Klassen sollen sie bis auf 7 % steigen. Da aber dem Wunsche der Minderheit bezüglich eines Reichszuschusses nicht Folge gegeben wird, so müssen natürlich die Renten entsprechend herabgesetzt werden, wodurch die Gründung einer Spezialklasse für das Bankgewerbe noch viel vorteilhafter erscheint.

Außer diesen rechnerischen Erwägungen mißt die

Bankbeamtenschaft folgenden Gesichtspunkten allgemein sozialer Natur noch besondere Bedeutung bei. Die Bankbeamtenkasse sei vom sozialen Standpunkte insofern sehr wertvoll, als hier zum ersten Male im Direktorium Angestellte und Chefs zusammenarbeiten. Hierdurch würde dem Bankgewerbe eine Einrichtung geschaffen, die eine dauernde und ununterbrochene Fühlungnahme zwischen Prinzipal und Angestellten sichere. Die Generalversammlungen, der Aufsichtsrat und die sonstigen gemeinsamen Körperschaften des Bankbeamtenversicherungsvereins würden dazu beitragen, das Verständnis für die gegenseitigen Wünsche zu erweitern. Hierdurch würden Schwierigkeiten, die sich bei einer weiteren Verbesserung der sozialen Lage der Bankbeamten ergeben könnten, eher vermieden werden können. Es liege nicht nur im Interesse der Bankbeamten, sondern auch in dem unserer ganzen Volkswirtschaft, wenn sich auch für die Zukunft soziale Verbesserungen ohne jene schweren Kämpfe durchführen ließen, die bei der Arbeiterschaft der Erringung von Vorteilen so oft vorangehen müßten. Die Folgen derartiger Erschütterungen im Bankgewerbe für unser ganzes Wirtschaftsleben seien gar nicht auszudenken, da seine ruhige und ungestörte Entwickelung die Grundlage für das Gedeihen unserer ganzen Volkswirtschaft sei. Wie die Bankbeamtenschaft annimmt, kann nun die Pensionskasse ein Mittel sein, den sozialen Frieden und die daraus erwachsende Arbeitsfreudigkeit dem Bankgewerbe dauernd zu erhalten. Nach Angabe des Zentralverbandes war dieses neben dem Wunsche, die Zukunft der Bankbeamten sicher zu stellen, ein Hauptgesichtspunkt, der für seine Mitarbeit an dem sozialen Werk maßgebend war. Es ist aber doch wohl fraglich, ob diese Bedeutung der Pensionskasse bei ernstlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht überschätzt wird.

Über die Entwickelung des Beamtenversicherungsvereins entnehme ich folgendes dem Geschäftsberichte des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom Dezember 1910.

„Höchst erfreulich hat sich der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes entwickelt, der im Juli 1909 in Wirksamkeit getreten ist.

Die Zahl der dem Versicherungsverein angeschlossenen Firmen, welche Ende 1909 765 betrug, beläuft sich jetzt auf 1200 Firmen, während die Zahl der Beamtenversicherungen, Ende 1909 5611, nunmehr auf 11 094 gestiegen ist und, nach den neuerdings eingegangenen Anmeldungen, anfangs nächsten Jahres schon weit über 12 000 hinausgehen wird. Die monatliche Prämieneinnahme, Ende 1909 95 000 Mk., beziffert sich jetzt auf 172 000 Mk. Während 1909 neben der laufenden Versicherungsprämie von 477 861 Mk. für zurückliegende Dienstjahre 114 714 Mk., insgesamt also 592 575 Mk. Prämien vereinnahmt wurden, erhielt der Verein in diesem Jahre 1 630 000 Mk. an laufender Prämie und 473 000 Mk. für zurückliegende Dienstjahre, insgesamt also 2 103 000 Mk., mithin ein Plus von 1 500 428 Mk. Das Vereinsvermögen ist von 686 500 Mk. Ende 1909 am Schluß dieses Jahres auf 2 740 000 Mk. gestiegen. Besonders bemerkenswert ist hierbei, daß der Verein bis jetzt allein 588 000 Mk. an Sonderbeiträgen zur Erzielung höherer Versicherungsleistungen vereinnahmt hat, und daß diese Sonderbeiträge, welche durchgängig von den Firmeninhabern allein und nicht etwa unter Beteiligung der Angestellten aufgebracht werden, vom Augenblick der Zulassung des Vereins als Ersatzinstitut an, wie sich aus zahlreichen an die Vereinsleitung gerichteten Zusagen ergibt, eine außerordentlich häufige Erscheinung sein werden. Bei Nichtanerkennung des Instituts, d. h. bei Einschluß auch des Bankgewerbes in die

vom Reich geplante allgemeine Versicherungsorganisation, werden dagegen solche freiwilligen Zuwendungen, schon zufolge der nun einmal nicht zu leugnenden Abneigung gegen die Zunahme des Beamtenheeres und bureaukratische Verwaltung, zweifellos unterbleiben.

Hervorzuheben ist ferner, daß die dem Verein angehörenden 1200 Firmen tatsächlich nicht bloß die hier schon angegebenen 11 094 Beamten, sondern schon ihr gesamtes, etwa dreimal so zahlreiches Personal, bei dem Verein in Versicherung gegeben haben, allerdings mit der Maßgabe, daß die Versicherungen eines großen Teiles dieses Personals erst zu einem in Aussicht genommenen späteren Zeitpunkt in Lauf gesetzt werden soll."

III. Kapitel.

Die Organisation der Bankbeamten.

1. Abschnitt.

Die Entwickelung ihrer Berufsvereine.

a) Der Verein der Bankbeamten in Berlin.

Die Konzentration im Bankgewerbe ist verbunden mit einer Auffangung oder Angliederung der Privatbankiers durch die Großbanken, sodaß der Privatbankierstand mehr und mehr an Bedeutung verliert. Die Widerstandskraft der kleinen Bankiers wurde noch vermindert durch eine Depot- und Börsengesetzgebung, deren Vorschriften besonders den kapitalkräftigen und über einen großen Kundenkreis verfügenden Großbanken zugute kamen.

Um die auf die Dauer doch unvermeidbare Angliederung an eine große Aktienbank zu verhindern und ihrer Übermacht trotzen zu können, verbrüderte sich Ende 1910 das Bankhaus Delbrück Leo & Co. in Berlin mit der Bankfirma Gebr. Schickler. Die Tätigkeit der letzteren beschränkte sich hauptsächlich auf die Verwaltung der Schicklerschen Riesenvermögen, die Delbrück sich jetzt dienstbar gemacht hat, sodaß er die Kapitalmacht der Aktienbanken nicht mehr zu fürchten braucht.

Einen ähnlichen Weg beschlossen die Städte zu gehen, die sich bei Begebung ihrer Anleihen häufig einem jede Konkurrenz ausschließenden Ringe der Großbanken gegenübersehen. So beschlossen die Großbanken im Jahre 1906, als der Diskont ziemlich hoch war, auf Kommunalanleihen unter 4 % überhaupt kein Gebot zu machen. Bei anderen Gelegenheiten einigten sie sich dahin, daß nur eine Bank ein Angebot machen solle. Um nun nicht solchen Kartellen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert zu sein, beschlossen die Städte, eine eigene Städtebank zu gründen, um ihren Geldbedarf selbst befriedigen zu können.

Sowohl die Privatbankiers, als auch die durch die monopolartige Macht der Großbanken bedrängten Städte suchen sich also durch Zusammenschluß ihrer Haut zu wehren. Es ist ein typischer Zug unseres modernen Wirtschaftslebens, daß sich die Mitglieder aller Berufs- und Interessenkreise vereinigen, um gemeinsame Wünsche gemeinsam zu beraten und durchzusetzen.

Dieses ist auch der Weg, der es den Bankbeamten ermöglichen kann, berechtigten Forderungen Geltung zu verschaffen.

Der älteste der bestehenden Handlungsgehilfenverbände, der Verein für Handlungskommis in Hamburg, stammt aus dem Jahre 1858. Sein ursprünglicher Zweck

war „Engagements suchenden Handlungsgehilfen auf möglichst kostenfreiem Wege, das heißt mit Beseitigung aller sogenannten Vermittelungsgebühren oder Courtage, zur Anstellung zu verhelfen." Seine Mitglieder waren nicht nur Handlungsgehilfen, sondern auch selbständige Kaufleute. Eine soziale Bewegung im Kaufmannsstande gab es noch nicht. Die älteren Vereine beschäftigten sich meist nur mit der Stellenvermittelung, mit der Schaffung von Unterstützungseinrichtungen und der Pflege der Geselligkeit.

Ähnliche Tendenzen verfolgt auch der am 18. Dezember 1890 gegründete Verein der Bankbeamten in Berlin. Nach § 1 seiner Satzung bezweckt er „die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in materieller, wissenschaftlicher und sozialer Beziehung." Zur Erreichung dieses Zweckes stellt er sich nach § 2 folgende Aufgaben:

a) Stellenvermittlung,
b) Unterstützung der Mitglieder bei Stellenlosigkeit und in anderen Notlagen,
c) Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei,
d) Errichtung einer Hilfskasse für Krankheits- und Sterbefälle,
e) Errichtung einer Altersversicherungs- und Witwenkasse,
f) Verschaffung von Vergünstigungen beim Einkaufe von Waren, sowie beim Besuche von Bädern, Theatern und Konzerten ꝛc.,
g) Förderung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung durch Unterhaltung einer Bibliothek, durch Abhaltung von Vorträgen, sowie durch Einrichtung von Fortbildungsschulen,
h) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern, sowie Unterhaltung von Vereinsräumen.

Es handelt sich also nicht um eine eigentliche Standesbewegung, sondern das Hauptfeld der Tätigkeit des Vereins ist die Wohlfahrts- und Geselligkeitspflege. Dies ergibt sich auch schon aus der Aufbringung der Geldmittel. Als ordentliche Mitglieder werden großjährige Angestellte von Bankfirmen aufgenommen. Das Eintrittsgeld beträgt 3 Mk.; an Jahresbeitrag wird für die Berliner Mitglieder 12 Mk. erhoben; Lehrlinge können gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages von 3 Mk. die Einrichtungen des Vereins mitbenutzen. Außerdem nimmt der Verein Personen, Firmen und Institute, die sich zur Zahlung eines fortdauernden jährlichen Beitrages von 25 Mk. minimum verpflichten, als unterstützende Mitglieder auf. Im Jahre 1895 beliefen sich die Beiträge der 1354 ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf 14 536 Mk.; 46 unterstützende Mitglieder, also hauptsächlich Makler, Banken und Bankiers zahlten in diesem Jahre 2553 Mk. Im Jahre 1900 entrichteten 2009 ordentliche und außerordentliche Mitglieder 22 404 Mk.; 60 unterstützende Mitglieder 2 705 Mk. Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder betrug im Jahre 1910 4 393; diese zahlten an Beiträgen 52 688 Mk., während die unterstützenden Mitglieder 11 350 Mk. entrichteten, einschließlich eines Zuschusses des Zentralverbandes von 3000 Mk. Im vergangenen Jahre wurden also mehr als 20 % der Beiträge von den unterstützenden Mitgliedern aufgebracht. Die Zahl der dem Verein angeschlossenen Lehrlinge betrug im Jahre 1900 32, 1905 waren es 115, im Jahre 1910 stieg ihre Zahl auf 340. An Gehältern für seine Angestellten gab der Verein aus im Jahre

1895	2 709	Mk.
1900	5 059	„
1905	6 652	„
1910	12 689	„

Die Unkosten für die Vereinszeitung stiegen von 1 348 Mk. im Jahre 1900 auf 3 209 Mk. im Jahre 1910.

b) Der Deutsche Bankbeamten Verein.

Der Anschluß der Bankbeamten an den gewerkschaftlich organisierten Centralverband der Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen in Hamburg wurde früher von dem Finanzschriftsteller Gg. Bernhard eifrig erstrebt. Dieser Verband sucht die Geschäftsinhaber durch Streik, passive Resistenz oder durch Boykott zu veranlassen, den Wünschen der Angestellten auf Lohnerhöhungen und auf Verbesserungen der Arbeitsbedingungen nachzukommen. Die Mehrzahl der übrigen Handlungsgehilfenverbände verwirft dagegen den Streik, da er nicht standesgemäß sei und mit dem Vertrauensverhältnis nicht in Einklang zu bringen sei, in dem der Handlungsgehilfe zu seinem Prinzipal stehe. Diese Ansicht geht aber doch wohl zu weit, denn wenn man auch verschiedener Ansicht sein kann, ob es sich mit der sozialen Stellung der Ärzte vereinbaren läßt, wenn sie Streik und Boykott anwenden, so kann man den Handlungsgehilfen diese Kampfmittel wohl nicht verwehren, solange nicht eine geeignete Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis geschaffen ist. Der Finanzschriftsteller Georg Bernhard, der noch im Jahre 1908 bei den Kaufmannsgerichtswahlen für diesen Zentralverband der Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen agitierte und für die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Liste sämtlicher Handlungsgehilfen eintrat, empfahl dringend in seinem Referate vom 9. Februar dieses Jahres in einer Bankbeamtenversammlung, bei den diesjährigen Kaufmannsgerichtswahlen die Liste des Deutschen Bankbeamtenvereins zu wählen[1], den er

[1] Der Bankbeamte, Jahrgang 1911 S. 463.

als die beste Standesorganisation der Bankbeamten bezeichnete [2].

Der Deutsche Bankbeamtenverein wurde am 16. Mai 1894 zu Magdeburg von 56 Bankbeamten gegründet. Am 1. Oktober 1895 verlegte er den Sitz seiner Verwaltung nach Berlin.

Nach § 2 der Satzung bezweckt der Verein

a) eine Vereinigung möglichst vieler Bankbeamten zu bilden,
b) die Sicherstellung der Zukunft seiner Mitglieder und deren Angehörigen herbeizuführen,
c) hilfsbedürftige Vereinsmitglieder sowie deren Hinterbliebenen nach Kräften zu unterstützen,
d) die gemeinsamen Interessen aller Bankbeamten zu wahren, ohne sich dabei mit Politik und Religion befassen.

Die ordentliche Mitgliedschaft können nach § 3 Personen erwerben, die zur Zeit ihrer Anmeldung in Banken, Bankgeschäften oder bei Kursmaklern kaufmännisch tätig sind. Stiftendes Mitglied kann jede physische oder juristische Person sein, welche zur Förderung der Vereinszwecke einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. oder eine einmalige Zahlung von mindestens 150 Mk. entrichtet. Jedoch betrugen im Jahre 1910 die Beiträge der stiftenden Mitglieder noch nicht 1 % der Beiträge der übrigen Mitglieder, sodaß der Verein in seinem finanziellen Bestand von den Zuwendungen der Banken ꝛc. unabhängig ist.

An Eintrittsgeld erhebt der Verein 2 Mk., während der Jahresbeitrag sich auf 8 Mk. beläuft.

Die Entwickelung des Vereins zeigt folgende Aufstellung. Es gehörten ihm an:

---

[2] Plutus vom 6. Mai 1911.

1894	56	Mitglieder		
1895	405	„	6	Zweigvereine
1899	1 193	„	11	„
1903	3 893	„	37	„
1906	7 222	„	53	„
1907	10 726	„	57	„
1908	14 160	„	67	„
1909	17 084	„	72	„
1910	21 230	„	77	„

Heute umfaßt der Verein 83 Zweigvereine und 25 Ortsgruppen mit über 26 000 Mitgliedern. Die Filialvereine erstrecken sich bis nach England, Frankreich, Italien, Rußland, Brasilien, Chile und Argentinien.

Die Mitgliederzahl hat sich besonders seit dem Jahre 1906 bedeutend gehoben. Dies beruht wohl zum Teil darauf, daß in diesem Jahre das früher beschriebene Kartell der D-Banken mit seiner Beschränkung der Freizügigkeit der Bankbeamten zustande kam. Hierdurch wurde zum ersten Male weiteren Kreisen der Bankbeamten der Wert einer kraftvollen Standesvertretung zum Bewußtsein gebracht. Die erhebliche Mitgliederzunahme der letzten Jahre hängt wohl mit dem Erfolge zusammen, den der Deutsche Bankbeamtenverein bei seinen eifrigen Bemühungen um die Beamtenpensionskasse zu verzeichnen hatte. Auch ist die lebhafte Agitation sicherlich nicht ohne Wirkung geblieben. Während in den letzten fünf Jahren die Beiträge 549 096 Mk. betrugen, wurden zu Agitationszwecken 59 744 Mk. ausgegeben, also mehr als 10 %. Die Kosten für die Vereinszeitung betrugen im Jahre 1910 16 178 Mk. An Gehältern gab der Verein in den letzten fünf Jahren 117 232 Mk. aus.

Während ein Teil der Handlungsgehilfenverbände die Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse von der Einsicht und dem guten Willen der Arbeitgeber und der Ge-

setzgebung erhofft, glauben andere, nur durch gewerkschaftlichen Kampf gegen die Arbeitgeber sich bessere Arbeitsbedingungen verschaffen zu können, entsprechend den Lohnarbeitern, denen sie durch die Folgen des Großbetriebes und der Arbeitsteilung immer mehr ähneln.

Der Deutsche Bankbeamtenverein scheint hier eine mittlere Stellung einzunehmen. Seine bisherigen Erfolge hat er in friedlichem Zusammenarbeiten mit den Bankleitungen erzielt. Er läßt jedoch keinen Zweifel, daß er nötigenfalls, wenn es das Interesse seiner Mitglieder erfordert, den Prinzipalen entschieden gegenübertreten wird. So fand er bei seinen Bemühungen, die Abmachungen zu beseitigen, welche die Freizügigkeit der Bankbeamten hemmten, oder das Koalitionsrecht zu wahren, das ein Bankdirektor in Zwickau seinen Beamten nehmen wollte, ziemlich energische Worte. Dieses verfehlte nicht seinen Eindruck, und die betreffenden Firmen wurden hierdurch veranlaßt, von ihren unberechtigten Forderungen abzulassen.

c) Fusionsbestrebungen.

Die Bestrebungen, die beiden Bankbeamtenorganisationen zu verschmelzen, scheiterten bisher an dem Widerstand des Vereins der Bankbeamten in Berlin; sie reichen zurück bis in das Jahre 1901. Im Oktober dieses Jahres bildeten der Deutsche Bankbeamtenverein und der der Verein der Bankbeamten den Verband Deutscher Bankbeamtenvereine, hauptsächlich um die Stellenvermittelung einheitlich regeln zu können. Es bestand dazu der Wunsch, durch diesen Verband im Interesse der gesamten Bankbeamtenbewegung auch auf den übrigen sozialen Arbeitsgebieten ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen und so eine Fusion der Vereine vorzubereiten. Zu diesem Zwecke wurde eine gemeinsame Kommission eingesetzt, und

es schien auch, als ob ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt sein sollten. Aber in der Generalversammlung des Vereins der Bankbeamten vom 25. Mai 1904 erhielten nach äußerst erregten Debatten bei den Vorstandswahlen die Gegner des Fusionsgedankens die Oberhand, sodaß die Verhandlungen mit dem Deutschen Bankbeamtenverein einstweilen ausgesetzt werden mußten. Dieser kündigte nun den Verband deutscher Bankbeamtenvereine zum 1. Oktober 1906, da er sich durch ihn in seiner sozialen Tätigkeit beschränkt fühlte.

Im Jahre 1910 tauchte der Gedanke, die beiden Vereine zu verschmelzen, wieder auf. In der Generalversammlung des Vereins der Bankbeamten vom 16. März 1910 wurde beschlossen, eine Kommission zu erwählen, die eine Verständigung mit dem Deutschen Bankbeamtenverein herbeiführen solle. Die Verhandlungen ließen auch anfangs ein günstiges Ergebnis erwarten, bis es in der Generalversammlung des Vereins der Bankbeamten vom 19. September 1910 den Fusionsgegnern wiederum gelang, die Freunde einer Verschmelzung niederzustimmen. Daraufhin traten etwa 300 Anhänger des Fusionsgedankens aus dem Verein aus. Die eingesetzte Kommission löste sich auf, sodaß einstweilen auf einen Erfolg der Einigungsbestrebungen nicht zu rechnen ist. Es ist bedauerlich, daß eine Verständigung nicht erzielt worden ist, denn gerade bei der Lösung der sozialen Frage kann jede Zersplitterung der Kräfte den Erfolg gefährden. Hier gilt ganz besonders der Grundsatz: l'union fait la force.

2. Abschnitt.

Die Bankbeamten als Konsumenten.

Außer der Beschäftigung mit den in den vorhergehenden Kapiteln erörterten sozialen und wirtschaftlichen

Fragen haben die Bankbeamtenvereine es sich zur Aufgabe gemacht, ihren Mitgliedern beim Besuche von Bädern, Theatern, Konzerten ꝛc., sowie beim Einkauf von Waren Vergünstigungen zu verschaffen. Auch durch Pflege der Geselligkeit suchen sie ihren Mitgliedern bei möglichst geringen Unkosten Gelegenheit zu geben, sich von den Anstrengungen der Berufsarbeit zu erholen; demjenigen, der an seinem Arbeitsorte keine Familienbeziehungen hat, wollen sie so eine Heimat bieten. Zu diesem Zwecke finden gemeinsame Wanderungen und auch Gesellschaftsfahrten statt; im Winter werden Gesellschafts- und Unterhaltungsabende, Musik-, Gesang- oder Theatervorführungen veranstaltet. So plante der Deutsche Bankbeamtenverein zu mäßigen Preisen in diesem Jahre drei größere Gesellschaftsfahrten; und zwar eine nach Kopenhagen und Nordseeland, eine zweite nach London, und für den August ist eine billige Fahrt nach Italien vorgesehen, verbunden mit einem Besuche der Weltausstellung in Turin. Außerdem finden häufig gemeinsame Besichtigungen von industriellen und sonstigen Unternehmungen statt. So wurden im vergangenen Jahre besucht eine Druckerei, eine Brauerei, eine Weberei, eine Spinnerei, eine Gasanstalt, sowie die Börse und mehrere Museen.

Im Jahre 1896 unternahm der Verein der Bankbeamten in Berlin es, seinen Mitgliedern ein eigenes Klublokal zu schaffen; der Besuch war jedoch nicht den Erwartungen entsprechend. Da mehrere Versuche, durch Verlegung des Lokals und durch Übernahme des Wirtschaftsbetriebes in eigene Regie hier Besserung zu schaffen, vergeblich waren, so sah der Verein sich im Jahre 1904 genötigt, diese Einrichtung unter erheblichen Verlusten wieder aufzugeben.

Bei dem Verein der Bankbeamten wurden in den Jahren 1896 bis 1899 jährlich 20 000 bis 24 000 Billets

zu Bädern, Theatern ꝛc. zu ermäßigten Preisen entnommen. An Rabatt bei Ausgabe von Billets erhielt er in den letzten 4 Jahren 7775 Mk.

Interessant ist der Anklang, den bei diesem Verein die Ermäßigung von 2 Pfg. pro Liter gefunden hat, die bei Entnahme der Bolleschen Milchmarken gewährt wird. Von 13 400 Stück im Jahre 1897 stieg die Zahl der ausgegebenen Milchmarken nacheinander auf 97 275, 131 000 und 181 000; im Jahre 1901 waren es gar 212 000 Stück, sodaß in diesem Jahre die Vereinsmitglieder eine Ersparnis von 4240 Mk. beim Milcheinkauf erzielten. Für die folgenden Jahre sind die Ziffern leider nicht mehr zusammengestellt worden.

Über 600 Firmen gewähren den Mitgliedern des Vereins der Bankbeamten bei ihren Einkäufen eine Ermäßigung von 5—30 %. Außerdem sind beide Bankbeamtenorganisationen dem Wirtschaftsverband des Berliner Lehrervereins angeschlossen. Gegen Zahlung von jährlich 50 Pfg. nehmen die Beamten an sämtlichen Vergünstigungen teil, die der genannte Verband bei vielen ersten Berliner Geschäften genießt. Der Rabatt wird nicht beim Kaufpreis schon abgezogen, sondern dem Verbande vergütet, der die Beträge sammelt und am Ende des Jahres zur Auszahlung bringt.

Aus dieser Konsumentenorganisation bezogen die Mitglieder des Vereins der Bankbeamten an Rabatt im Jahre 1906 3057 Mk., im Jahre 1908 waren es 11 451 Mk.; im letzten Jahre stieg der Betrag gar auf 20 315 Mk. Die drei größten Einzelvergütungen betrugen 284 Mk., 239 Mk. und 209 Mk. In den letzten fünf Jahren wurden fast 60 000 Mk. aus diesem Wirtschaftsverband an die Mitglieder des Vereins der Bankbeamten gezahlt. Der Berliner Zweigverein des Deutschen Bankbeamtenvereins erhielt aus dieser Konsumentenorganisation für seine Mit-

glieder im letzten Jahre 15 100 Mk. gegen 12 000 Mk. im Vorjahre. Man sieht, daß durch den organisierten Einkauf von Waren bester Qualität zu mäßigem Preise, womit dann noch die Gewährung einer „Dividende" verbunden ist, den Beamten ganz erhebliche Vorteile erwachsen.

Es ist wohl wahrscheinlich, daß die Organisation der Beamten als Konsumenten noch einen bedeutend größeren Umfang annehmen wird; die organisierte Beamtenschaft bildet ja eigentlich neben der Arbeiterklasse die beste Unterlage für die Entwickelung von Konsumgenossenschaften.

Gerade die Beamten können ja einstweilen als Produzenten durch Einfluß auf die Gehälter ꝛc. nur wenig Erfolg erringen; als Konsumenten vermögen sie jedoch durch festen Zusammenschluß und Vervollkommenung der zur Verbilligung des Konsums geschaffenen Einrichtungen ihre Lage ganz wesentlich verbessern.

Literatur.

Ernst Abbe, Sozialpolitische Schriften (Gesammelte Abhandlungen III). 1906.

Georg Adler, Die Sozialreform im Kaufmannsstande. Annalen des Deutschen Reiches. 1891.

Paul Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen. 1905.

O. Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen. 1905.

L. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsleistung. 1893.

C. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. 1883.

Bernh. Dietrich und M. Quark, Die soziale Lage der Handlungsgehilfen und ihre Verbesserung durch die kaufmännischen Vereine. 1891.

H. Fleischhammer, Zentralisation im Bankwesen. Schmollers Jahrbuch. 1901.

R. Graetzer, Organisation der Berufsinteressen. 1890.

Fritz Heinze, Zur sozialen Lage der Kontorlehrlinge. 1910.

Hch. Herkner, Die Arbeiterfrage. 5. Aufl. 1908.

Gg. Hiller, Die Lage der Handlungsgehilfen. 1890.

Otto Jeidels, Das Verhältnis der Großbanken zur Industrie. 1905.

Gg. Kerschensteiner, Das Münchener Fortbildungsschulwesen. 1908.

W. Kulemann, Die Berufsvereine in Deutschland. 1908.

Paul Lange, Handlungsgehilfenbewegung und Sozialpolitik. 1908.

Karl Oldenberg, Die Lage der Kommis nach neuerer Literatur. Schmollers Jahrbuch. 1892.

Derselbe, Statistik der sozialen Lage der Handlungsgehilfen. Schmollers Jahrbuch. 1893.

E. v. Philippovich, Organisation der Berufsinteressen. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verw. 189?.

Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 3. Aufl. 1910.

F. Schmelzer, Ein Beitrag zur Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten. Sozialer Fortschritt Nr. 82/83.

Jos. Silbermann, Die Lage der Handlungsgehilfen und ihre gesetzliche Reform. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1896.

Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. 1909.

Stiller, Der Verein für Handlungskommis von 1858. 1910.

O. Stillich, Geld- und Bankwesen. 1908.

R. und L. Wilbrandt, Die deutsche Frau im Beruf. 1902.

R. Wilbrandt, Die Frauenarbeit. Ein Problem des Kapitalismus. 1906.
M. Weigert, Die Handlungsgehilfenfrage. 1911.
O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik. 1911.
Artikel: Handlungsgehilfe, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Handel, Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. Arbeiterfrage, Lehrlings- und Gesellenwesen, Staats-Lexikon. Handel, Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Geschäftsberichte, Schriften, Zeitungen und sonstigen Veröffentlichungen vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Deutschen Bankbeamtenverein, Verein der Bankbeamten zu Berlin, Verein für Handlungskommis von 1858, Hamburg, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Hamburg, Verein der deutschen Kaufleute, Berlin, Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, Hamburg.
Zeitschriften und Zeitungen: Die Bank. Bank-Archiv. Der deutsche Oekonomist. Plutus. Frankfurter Zeitung. Kölnische Zeitung.